

SicherheitsProfi

Das Magazin der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

www.bg-verkehr.de

6 | 2014

DAS THEMA

Alles für den Rücken – Die BG Verkehr auf der IAA Seite 8

GESUND UND SICHER

Ballonfahren – Fast grenzenlose Freiheit

Seite 18



REPORTAGE

Der Inselentsorger

Seite 10



„Unsere Kliniken nutzen die Neustrukturierung als Chance, die Akut- und Rehamedizin auszubauen.“

Sabine Kudzielka
Hauptgeschäftsführerin der
BG Verkehr

Zahlen sind nicht alles

Liebe Leserinnen und Leser, auf den Seiten 26 und 27 in dieser Ausgabe veröffentlichen wir die Jahresbilanz unserer Berufsgenossenschaft für 2013. Um die Erfolge, die hinter diesen Zahlen stecken, ins rechte Licht zu rücken, gestatten Sie mir einen kurzen Blick in die Vergangenheit. 1963 – also vor 50 Jahren – kamen bei unserer Berufsgenossenschaft auf 1.000 Versicherte rund 142 Arbeitsunfälle. 2013 sind es weniger als 40! 1963 zahlten wir in 216 Fällen aufgrund eines tödlichen Unfalls eine Rente. 2013 sank die Zahl tödlicher Unfälle zum ersten Mal unter 100 – und das bei einer fast vier mal so hohen Zahl an Versicherten.

Viele Erfolge aus den letzten 50 Jahren lassen sich aber auch gar nicht in Zahlen messen: Fortschritte in der Medizin und Re-

habilitation führen heute zu einer sehr viel rascheren Genesung. Wer sich früher nach einem Unfall nur noch eingeschränkt bewegen konnte oder dauerhaft auf Hilfsmittel wie Prothesen angewiesen war, hat heute eine viel größere Chance, wieder vollständig gesund zu werden. Und die prothetische Versorgung ist um ein Vielfaches besser geworden. Man denke nur an Sportler wie den deutschen Meister im Weitsprung Markus Rehm.

Wenn es um Erfolge in der Unfallmedizin und Reha geht, haben die berufsgenossenschaftlichen Kliniken an dieser Entwicklung großen Anteil. Wir berichten in dieser Ausgabe kurz auf der Seite 4, dass sich unsere Kliniken zu einem Klinikverbund zusammengeschlossen haben. Diese Neustrukturierung haben wir lange diskutiert, für die Entscheidung sprechen natürlich auch wirtschaftliche Gründe. Viel wichtiger erscheint mir aber, dass die Kliniken die Neustrukturierung mit der Chance verbinden, die Akut- und Rehamedizin auszubauen. In diesem Zusammenhang möchte ich deshalb nach dem Rückblick in die 60er Jahre auch einen Blick in die Zukunft werfen. In unserer ältesten BG-Klinik, dem Bergmannsheil in Bochum, ist seit kurzem ein Roboteranzug in der Testphase, der über die Haut Signale der Nerven liest und diese in unterstützende Bewegung umsetzt. Was für neue Chancen bieten sich damit für die Therapie! Nicht nur für bewegungsbehinderte Patienten, sondern auch für Querschnittsgelähmte, die auf diese Weise verbliebene Restfunktionen vielleicht wieder aktivieren können.

Herzliche Grüße
Ihre

IMPRESSUM

Herausgeber:
Berufsgenossenschaft für Transport
und Verkehrswirtschaft
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0

Gesamtverantwortung:
Sabine Kudzielka,
Hauptgeschäftsführerin

Prävention:
Dr. Jörg Hedtmann,
Leiter des Geschäftsbereichs

Redaktion:
Dorothee Pehlke, Renate Bantz,
Ute Krohne

Gestaltung/Herstellung:
Lena Amberger

Druck: Stürtz GmbH, Würzburg

Der SicherheitsProfi
erscheint acht Mal jährlich in der
Verkehrsrundschau,
Verlag Heinrich Vogel
Springer Fachmedien München
GmbH, Aschauer Str. 30,
81549 München



SO ERREICHEN SIE DIE BG VERKEHR

Hauptverwaltung Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0
Fax: 040 3980-1666
E-Mail: info@bg-verkehr.de
mitglieder@bg-verkehr.de
praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Dienststelle Schiffssicherheit

Brandstwierte 1
20457 Hamburg
Tel.: 040 36137-0
Fax: 040 36137-204
E-Mail: schiffssicherheit@bg-verkehr.de
Internet: www.dienststelle-
schiffssicherheit.de

ASD Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der BG Verkehr

Tel.: 040 3980-2250
Fax: 040 3980-2257
E-Mail: asd@bg-verkehr.de
Internet: www.asd-bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 325220-0
Fax: 040 325220-2699
E-Mail: hamburg@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hannover

Walderseestraße 5
30163 Hannover
Tel.: 0511 3995-6
Fax: 0511 3995-700
E-Mail: hannover@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Berlin

Axel-Springer-Straße 52
10969 Berlin
Tel.: 030 25997-0
Fax: 030 25997-299
E-Mail: berlin@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Dresden

Hofmühlenstraße 4
01187 Dresden
Tel.: 0351 4236-50
Fax: 0351 4236-581
E-Mail: dresden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wuppertal

Aue 96
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 3895-0
Fax: 0202 3895-400
E-Mail: wuppertal@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wiesbaden

Wiesbadener Straße 70
65197 Wiesbaden
Tel.: 0611 9413-0
Fax: 0611 9413-106
E-Mail: wiesbaden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung München

Deisenhofener Straße 74
81539 München
Tel.: 089 62302-0
Fax: 089 62302-100
E-Mail: muenchen@bg-verkehr.de

Außenstelle Duisburg

Düsseldorfer Straße 193
47053 Duisburg
Tel.: 0203 2952-0
Fax: 0203 2952-135
E-Mail: praevention-duisburg@
bg-verkehr.de

DIE INSELENTSORGER
haben ihren Lkw immer an Bord,
wenn sie als etwas andere
Müllabfuhr die Nordseeinseln Juist,
Norderney und Baltrum ansteuern.
Was das Spezialschiff STÖRTEBEKER
mit weniger als einem Meter
Tiefgang noch so alles kann, lesen
Sie in unserer Reportage ab
Seite 10



UNFALLBERICHT

Seite 16



SEMINARE

Seite 20



JAHRESBILANZ

Seite 26

© carloscastilla/Fotolia

KURZMELDUNGEN

Neues zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Aktuelle Unfallmeldungen der BG Verkehr

DAS THEMA

Alles für den Rücken
Die BG Verkehr auf der IAA Nutzfahrzeuge

REPORTAGE

Der Inselentsorger
Unterwegs mit dem Spezialschiff STÖRTEBEKER

GESUND UND SICHER

Unfallbericht
Wechselbehälter als Unfallursache
Fast grenzenlose Freiheit
Arbeitssicherheit in der Ballonfahrt

Praxistauglich

Seminare der BG Verkehr

DER FAHRENSMANN

Auf dem Trockenen Sicherheit beim Werftaufenthalt
Meldungen

SEE & SICHERHEIT

4 **Zahlen – und was dahintersteckt** Ein Blick auf das Jahr 2013 24
5 **Aus den aktuellen Unfallmeldungen** 25

VERSICHERUNG UND LEISTUNG

8 **Jahresbilanz 2013** 26
Daten zu Unfällen, Berufskrankheiten und Leistungen
Beratung und Prüfung Unternehmensnähe zahlt sich aus 28

INTERVIEW

10 **„Ich werde Speditionskauffrau“** Das Azubi-Interview 29

VERMISCHTES/RUBRIKEN

16 **Editorial / Impressum** 2
Nachbestellung SicherheitsProfi / Neu im Netz / Die Zahl 30
Neu: Sie fragen – wir antworten 30
18 **Vorschau / Testen Sie Ihr Wissen** 31
Neu: Drei Minuten für den Rücken 31

BEKANNTMACHUNGEN

20 **Unfallverhütungsvorschrift**
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) 32
22 **Die vom 1. April 2014 an geltenden Durchschnittsheuern** 39
23 **für Seeleute in der Seefischerei (Abschnitt I 1. und I 2.)**



Die Mitglieder der Gründungsversammlung stellten sich nach der Sitzung dem Fotografen.

Internationaler Arbeitsschutz im Transportwesen

Gründungsversammlung auf dem Weltkongress in Frankfurt

Im Umfeld des 20. Weltkongresses für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit fand die Gründungsversammlung der Internationalen Sektion für Prävention im Transportwesen der International Social Security Association (ISSA) statt. Es ist die 13. und jüngste Sektion des Besonderen Ausschusses der ISSA, die am 24. August 2014 in Frankfurt ihre erste Generalversammlung abhielt. Als Präsident konnte Jussi Kauma, Geschäftsführer der finnischen Dachorganisation der Unfall-

versicherungsträger (FAII), gewonnen werden. Sitz des Generalsekretariats der Sektion ist im Hause der BG Verkehr.

Die Mitglieder der Sektion wollen u. a. einheitliche Standards schaffen, vorbildliche Verfahren kommunizieren und Experten im Arbeits- und Gesundheitsschutz im Transportwesen vernetzen. Die ersten drei Arbeitsschwerpunkte der Sektion werden sich der Entwicklung von internationalen Mindeststandards für den Arbeitsschutz im

Transportwesen, Ursachenschwerpunkten bei Unfällen im Straßenverkehr sowie den Themen Gewalt, Übergriffe und Aggressionen im Transportgewerbe widmen. „Raubüberfälle, Gewalt und Piraterie sind Themen von internationaler Dimension“, erklärte Dr. Christian Felten, Hauptabteilungsleiter der BG Verkehr und Generalsekretär der Sektion. Er kündigte für den September 2015 ein internationales Symposium zu diesen Themen an.

Jahresbilanz der Gesetzlichen Unfallversicherung

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen meldeten weniger Arbeitsunfälle



Die Zahlen und Daten für 2013 sind ausgewertet.

Das Risiko einen Arbeitsunfall zu erleiden ist im vergangenen Jahr in der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt auf einen neuen Tiefststand gesunken. Das geht aus

den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor. Danach sank das Unfallrisiko auf 22,5 meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter.

Insgesamt sank die Zahl der Arbeitsunfälle trotz steigender Versichertenzahlen auf 874.514. Die Zahl der Unfälle auf dem Weg zur Arbeit stieg witterungsbedingt auf 185.667.

20.136 Versicherte erhielten im Jahr 2013 erstmals eine Unfallrente. 455 Arbeitsunfälle endeten tödlich, das sind 45 weniger als im Vorjahr. 317 Versicherte verloren auf dem Weg zur Arbeit ihr Leben – 69 weniger als im Vorjahr. Die Jahresbilanz der BG Verkehr finden Sie in diesem Sicherheits-Profi auf den Seiten 26 und 27.

Neu erschienen

DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

Die neue Fassung dieser grundlegenden Vorschrift der BG Verkehr finden Sie im Anhang dieser Ausgabe auf den Seiten 32 bis 39.



Die Vorschrift tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Dann wird auch die Druckfassung im Internet im Medienkatalog der BG Verkehr zur Verfügung stehen.

Auch das Kompendium Arbeitsschutz enthält die neue Fassung.

www.bg-verkehr.de/medienkatalog

Viele Fehltage durch Rückenerkrankungen

DAK analysiert Krankenstand im ersten Halbjahr 2014

Eine aktuelle Krankenstands-Analyse der DAK für das erste Halbjahr 2014 zeigt: Mehr als jeder fünfte Fehltag (22,6 Prozent) wurde durch Rückenschmerzen oder Knieprobleme verursacht. Nach den Muskel-Skeletterkrankungen folgt die Diagnose „psychische Erkrankungen“ auf Platz zwei der häufigsten Ursachen für Arbeitsunfähigkeitstage der DAK-Versicherten. Insgesamt, so die Halbjahresergebnisse, ging der Krankenstand im Vergleich zum Vorjahr zurück. Ursache dafür ist vor allem das Ausbleiben einer Erkältungswelle, die im Jahr zuvor den Krankenstand stark ansteigen ließ.


Die hohe Zahl an Fehltagen durch Muskel-Skelett-Erkrankungen bestätigt die Wichtigkeit von Präventionsmaßnahmen im Bereich dieses Erkrankungsbildes. Der Rückengesundheit widmet sich deshalb



© istockphoto

Rückenschmerzen sollte man früh vorbeugen.

auch die Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung „Denk an mich. Dein Rücken“, die auch von der BG Verkehr unterstützt wird.

 www.dak.de; www.deinruecken.de

Intelligente Technik zum Ausprobieren

DASA zeigt Sonderausstellung „Schöne schlaue Arbeitswelt“

Denkende Büros, schlaue Schutzkleidung und Fahrzeuge ohne Fahrer sind längst kein Stoff mehr nur für Science-Fiction-Filme. An der Verwirklichung einer vollständig intelligenten Umgebung (Ambient Intelligence) arbeiten Forschungsinstitutionen in aller Welt. Bei aller Faszination für die neuen technischen Möglichkeiten werden gesundheit-

liche Fragen aber oft außer Acht gelassen. Wie eine vernetzte Welt in der Realität aussehen kann und welche Fragen sich aus den Möglichkeiten der neuen Technik für die Arbeitswelt ergeben, zeigt eine Sonderschau der DASA in Dortmund. Besucher können dort futuristische Würfel erkunden, die verschiedene Einsatzgebiete der neuen Technik vorstellen. So lernen sie Lampen kennen, die miteinander „reden“, erfahren mehr über den Handschuh, der im Labor Leben retten kann und können ausprobieren, ob Datenbrillen die Arbeit erleichtern.

Die DASA Arbeitswelt Ausstellung zeigt auf 13.000 Quadratmetern Ausstellungsfläche Arbeitswelten von gestern, heute und morgen. Sie ist eine Einrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und informiert über die Arbeitswelt und ihre menschengerechte Gestaltung. Die Sonderschau wird vom 11. September bis 23. November 2014 gezeigt.

 Weitere Infos: www.dasa-dortmund.de

AKTUELLE UNFALLMELDUNGEN

Verätzung

Schwere Verletzung bei Reinigungsarbeiten

Ein Berufskraftfahrer hatte den Auftrag, die Fahrzeuge der Firma gründlich zu reinigen. Um verkrustetes Hydrauliköl und andere starke Verschmutzungen zu lösen, benutzte er als Reinigungsmittel ein Spezialprodukt aus Kaliumhydroxidlösung. Diese Lösung trug er mit einer Sprühflasche auf. Dabei hatte er einfache Schutzhandschuhe an, die am Handgelenk abschlossen. Die Reinigungsarbeiten zogen sich über mehrere Stunden hin. Der Versicherte bemerkte nicht, dass das Reinigungsmittel unter der Jacke hindurchlief und direkt auf seine nackte Haut gelangte, weil der Pulloverärmel hochgerutscht war. Als er sich umzog, entdeckte er eine starke Hautreizung am rechten Unterarm. Der Versicherte ging erst am nächsten Tag zum Arzt. Dort wurde eine Verätzung festgestellt, die intensiv behandelt werden musste. Der Berufskraftfahrer konnte erst zwei Monate später seine Arbeit wieder aufnehmen.



© photoiron (f); Licht & Gestalt (f) Fotolia

Kurierdienst

Fahrerin überrollt

Eine Kurierfahrerinnen hatte den Auftrag, ihr Fahrzeug für die Beladung vorzubereiten und stellte es an einer Straße mit leichtem Gefälle ab. Während der Abfahrtskontrolle reinigte sie bei laufendem Motor und angezogener Feststellbremse die Scheiben. Ein Gang war nicht eingelegt. Als sie von außen die Seitenspiegel säubern wollte, setzte sich der Transporter plötzlich in Bewegung und rollte rückwärts den Hang hinab. Die Fahrerin lief um den Wagen herum, um durch die geöffnete Fahrertür hindurch die Feststellbremse stärker anzuziehen. Dennoch bewegte sich das Fahrzeug weiter. Die Versicherte wurde von der Tür erfasst und fiel zu Boden. Der Transporter rollte über ihr Bein und hielt, als ein Rad auf ihrem Knie stand.



Neu auf der DASA ist auch ein Lkw-Fahrsimulator

BG-Kliniken schließen sich zusammen



© istockphoto

Ausbau der Akut- und Reamedizin geplant

Die Berufsgenossenschaften betreiben bundesweit neun Unfall-Kliniken, zwei Kliniken für Berufskrankheiten und zwei Unfallbehandlungsstellen. Ihre Hauptaufgabe ist die bestmögliche Behandlung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, gleichzeitig

haben sie als überregionale Traumazentren und unfallmedizinische Spezialeinrichtungen einen umfassenden Versorgungsauftrag für die Gesamtbevölkerung.

Wie viele andere Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft stehen die BG-Kli-

niken vor zahlreichen Herausforderungen. Kostendruck, Fachkräftemangel und gesteigener Wettbewerb führten im Gesundheitssektor bereits zu zahlreichen Kooperationen und Zusammenschlüssen. Nach intensiver Diskussion über das beste Konzept fassten die Mitgliederversammlungen des Klinikverbundes im Juni 2014 den Beschluss, die BG-Kliniken und Unfallbehandlungsstellen zusammenzuführen und zukünftig als ein Unternehmen mit Holdingstrukturen zu betreiben. An der Spitze steht dabei der Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung als gemeinnützige Dachgesellschaft. Die BG-Kliniken als Tochtergesellschaften werden ebenfalls in der Rechtsform gemeinnütziger GmbHs organisiert. Das neue Unternehmen gehört nach der Neustrukturierung zu den größten Klinikgruppen in Deutschland.

+ Infos über den neuen Klinikverbund finden Sie unter www.k-uv.de

Deutscher Arbeitsschutzpreis ausgeschrieben

Der Preis soll gute Ideen bekannt machen und zum Nachahmen anregen

Jedes Jahr verlieren deutsche Betriebe rund 92 Milliarden Euro an Bruttowertschöpfung durch krankheitsbedingte Arbeitsausfälle – so das Ergebnis einer Schätzung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Um Fehlzeiten zu verringern, beschäftigt viele Unternehmer die Frage, wie sie Arbeitsunfälle wirksam vermeiden, aber auch die Gesundheit und Zufriedenheit ihrer Be-

schäftigten aktiv fördern können. Mit dem Deutschen Arbeitsschutzpreis werden kluge Ideen und Produkte ausgezeichnet, die zu mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beitragen. Die eingereichten Beispiele sollen über alle Branchen und Betriebsgrößen hinweg zum Nachahmen anregen: Das können gute Konzepte und Prozesse oder neuartige Produkte und Technologien sein oder Maßnahmen, die den Arbeitsschutz im Betrieb wirksam verbessern. Teilnehmen können Unternehmen und Institutionen aller Größen, Branchen und Rechtsformen sowie

Einzelpersonen. Der Preis ist mit insgesamt 40.000 Euro dotiert. Einsendeschluss ist der 15. Januar 2015.

Als gemeinsame Ausrichter stehen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hinter dem Arbeitsschutzpreis, der Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist.

+ www.deutscher-arbeitsschutzpreis.de

EUROPÄISCHE VERKEHRSVORSCHRIFTEN

Neue App verfügbar

Wie schnell darf ich auf spanischen Autobahnen fahren? Muss ich in Schweden auf dem Fahrrad einen Helm tragen? Diese und viele andere Fragen beantwortet die kostenlose App „Im EU-Ausland“ der Europäischen Kommission. Sie enthält alle wichtigen Vorschriften zur Straßenverkehrssicherheit in den EU-Ländern.

Die App ist für iPhone und iPad, Google Android und Windows

Phone in 22 Sprachen verfügbar. Neben allen wichtigen Informationen zur Straßenverkehrssicherheit in sämtlichen EU-Ländern bietet die App auch ein Sicherheits-Quiz und ein Memory-Spiel.

+ http://ec.europa.eu/transport/road_safety/going_abroad/



Drahtlos im Trend

Neue Information der BG Verkehr zum Einsatz von Funkfernsteuerungen



Im Nutzfahrzeugbereich gehören kabellose Fernsteuerungen zum Stand der Technik – beispielsweise bei Lkw-Ladekränen oder Betonpumpen. Aber auch bei anderen Fahrzeugaufbauten setzt sich diese Form der Steuerung immer mehr durch. Welche Anforderungen bei der Beschaffung solcher Fahrzeuge bzw. Aufbauten zu berücksichtigen sind, hat die BG Verkehr in einer Infobroschüre mit dem Titel: „Drahtlos im Trend“ zusammengestellt.

Die Information richtet sich an Hersteller, aber auch an Käufer solcher Produkte. Sie erläutert und präzisiert im wesentlichen die Anforderungen aus der EG Maschinenrichtlinie, denn in ihren Geltungsbereich fallen alle entsprechenden Fahrzeugaufbauten. Die Funkfernsteuerung als Bestandteil der Maschine muss alle zutreffenden Anforderungen der Richtlinie ebenfalls erfüllen.

Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen obliegt dem Hersteller bzw. dem Aufbauhersteller des Nutzfahrzeugs. Dokumentiert wird es durch das Anbringen des CE-Zeichens an der Maschine und die Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung entsprechend EG-Maschinenrichtlinie.

Wer als Hersteller sichergehen will, dass sein Produkt den Anforderungen entspricht, kann sein Produkt prüfen und zertifizieren lassen. Durch den Prüfnachweis hat der Betreiber zudem die Garantie, dass das Produkt sozusagen auf „Herz und Nieren geprüft“ wurde.

- +** **Zertifizierung:** www.bg-verkehr.de/arbeitsicherheit-und-gesundheitsschutz/fb-pruefstelle
- Bestellung der Infobroschüre:** www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog

Internationales Media Festival zeigt starke Bilder

Alle Beiträge im Internet abrufbar

Eindrucksvoll erzählen Menschen in dem Kurzfilm eines brasilianischen Bergbauunternehmens, wie sie den Verlust eines nahen Angehörigen erlebt haben. Der Film will für Sicherheit sensibilisieren und gehört zu den Preisträgern des Internationalen Media Festivals für Prävention, das im Rahmen des XX. Weltkongresses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Frankfurt stattfand. Insgesamt wählte eine internationale Jury neun Preisträger aus 290 Einsendungen aus. Erfolgreich war unter anderem auch eine Produktion der malaysischen Sozialversicherung, die mit Humor auf die Bedeutung regelmäßiger Wartung aufmerksam



macht, oder das niederländische Computerspiel, das dem Spieler psychische Belastungen vor Augen führt, indem die Spieler in die Rolle des Leiters eines Restaurants schlüpfen. Alle Einreichungen sind im Internet verfügbar und eignen sich zum Beispiel auch für eine Unterweisung im Betrieb.

- +** www.issa.int/mediafestival2014



DR. JÖRG HEDTMANN

PRÄVENTION AKTUELL

Vorbilder

Das neue Ausbildungsjahr hat begonnen. Die neuen Teammitglieder werden mit dem Leben im Betrieb, ihren neuen Aufgaben und auch mit Arbeitsmitteln vertraut gemacht, mit denen sie bislang noch nicht in Berührung gekommen sind. Hier werden Weichen gestellt für das spätere Berufsleben, aber auch für die Einstellung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Erst kürzlich hatte ich die zweifelhafte Freude zufällig dabei sein zu dürfen, als einer Auszubildenden gezeigt wurde, wie sie mit dem Flurförderzeug ihren Arbeitskollegen auf den Gabelzinken in die zweite Regalebene heben kann. Die junge Dame war begeistert, ich nicht. Ganz im Ernst, wer jungen Leuten zu Beginn ihres beruflichen Werdegangs so einen Blödsinn beibringt, handelt unverantwortlich und demonstriert gleichzeitig, selbst nichts begriffen zu haben. Wenn Sie jetzt zu denen gehören, die einen neuen Lebensabschnitt im Betrieb beginnen, bleiben Sie kritisch und schalten Sie Ihren gesunden Menschenverstand nicht ab, wenn Ihnen das Handeln Ihrer Kolleginnen und Kollegen nicht geheuer ist. Fragen Sie nach. Und wenn Sie zu denen gehören, denen Aufgaben in der Ausbildung übertragen wurden, dann seien Sie sich darüber im Klaren, dass Sie damit auch einen Teil Verantwortung für Leben und Gesundheit der jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen haben, eine Verantwortung, die eventuell lange anhält. Viel Erfolg!

Leiter des Geschäftsbereichs Prävention



Alles für den Rücken

Auf dem Messestand der BG Verkehr laden Bewegungstrainer, Pedalo-Parcours und ein Schrittzähler-Wettbewerb zum Mitmachen ein. Ein weiterer Schwerpunkt: Aktuelle Themen der Verkehrssicherheit

Vom 25. September bis 2. Oktober 2014 präsentiert sich die BG Verkehr wieder auf der IAA Nutzfahrzeuge, der weltweiten Leitmesse für Mobilität, Transport und Logistik, in Hannover. Wie gewohnt finden Besucher am Messestand der BG Verkehr eine Fülle von Broschüren, Flyern, Unterweisungskarten, Filmen und CDs zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb. Mitarbeiter der BG Verkehr informieren zudem über Arbeitssicherheitsthemen und deren Umsetzung im betrieblichen Alltag. Am Messestand stehen außerdem zwei Themen im Mittelpunkt: Die aktuelle Präventionskampagne und aktuelle Themen rund um die Verkehrssicherheit.

„Denk an mich. Dein Rücken“

Rückenschmerzen gelten als Volkskrankheit Nr. 1 in Deutschland. Im Laufe ihres Lebens leiden mehr als zwei Drittel der Deutschen mindestens einmal unter Rückenschmerzen. Mit der Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ wollen die Berufsgenossenschaften rückenschonendes Verhalten fördern und so die Zahl arbeitsbedingter Rückenerkrankungen reduzieren.

Gerade im Bereich Güterkraftverkehr und Personenbeförderung ergeben sich Belastungen des Rückens durch zu wenig Bewegung, falsches oder schweres Heben, aber auch durch wiederkehrende einseitige Bewegungsmuster. Hier setzt die BG Verkehr an. Besucher des Messestands können anhand verschiedener Aktionsmodule und praktischer Hinweise erfahren, wie man derlei beruflich bedingte Belastungen am besten vermeidet, vermindert oder ausgleicht.

Gutes für den Rücken – Aktionsmodule am Stand

Auf einer großen Bewegungsfläche am Messestand können Messebesucher unter Anleitung eines professionellen Trainers Lockerungs- und Kräftigungsübungen ausprobieren. Die Übungen wurden so ausgewählt, dass sie auch im Berufsalltag von Lkw-, Bus- und Kurier-Fahrern spielend untergebracht werden können.

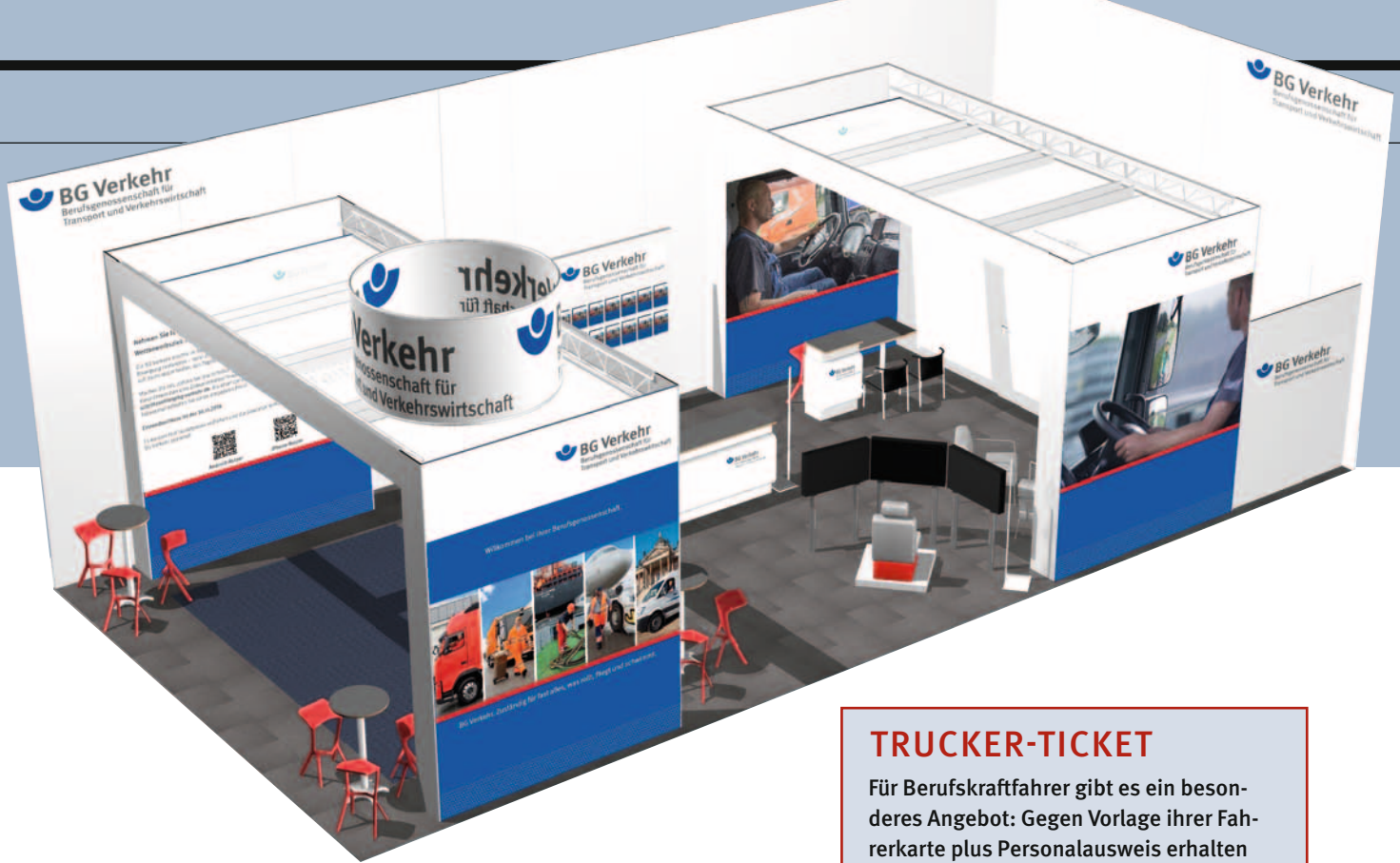
Auf dem Pedalo-Parcours ist die richtige Balance gefragt. Intakte Muskeln – vor allem im Rücken – sorgen für eine gesunde Haltung, Stabilität und Beweglichkeit. Der Pedalo-Parcours bietet sich als unkomplizierte Form des Trainings und der Diagnostik an.

Ergänzend dazu zeigen Fachleute der BG Verkehr mit Hilfe des CUELA-Rückenmonitors rückenschonende Techniken zum Heben und Tragen. Die Messebesucher können eine mit Sensoren

Messebesucher finden „ihre“ Experten von der BG Verkehr in Halle 27, Stand B 21

ausgestattete Jacke überziehen und Hebesituationen aus dem Alltag nachstellen. Parallel zeigt ein Bildschirm die entstehenden Bandscheibendruckkräfte. So kann der Besucher den Unterschied zwischen verschiedenen Hebetechniken sehen. Wissen, das sich unmittelbar umsetzen lässt.





TRUCKER-TICKET

Für Berufskraftfahrer gibt es ein besonderes Angebot: Gegen Vorlage ihrer Fahrerkarte plus Personalausweis erhalten sie an der Tageskasse am Messegelände das kostengünstige „Trucker-Ticket“ für 10 Euro.

Sportliche Gewinne winken beim BG Verkehr Schrittzähler-Wettbewerb! Wissenschaftliche Studien zeigen, dass mehr Bewegung in der täglichen Routine das körperliche Wohlbefinden steigert. 10.000 Schritte pro Tag gelten als sinnvolles Belastungsmaß. Die BG Verkehr hat daher eine eigene Schrittzähler-



App entwickelt, die den Anwender zu mehr Bewegung motiviert. Jeder, der mit Hilfe der App – oder auch mit einem herkömmlichen Schrittzähler – einen Monat lang seine Schritte dokumentiert und das Ergebnis einsendet, hat die Chance auf attraktive Gewinne! Informationen zum Wettbewerb gibt es direkt am Messestand.

Trotz aller Tipps für mehr Bewegung – Fahren, gerade im Fernverkehr, ist mit langem Sitzen verbunden. Moderne Fahrersitze bieten vielfältige Ein-

stellmöglichkeiten. Wer sie sinnvoll nutzt, leistet einen wichtigen Beitrag zur Rückengesundheit. Lkw- und Busfahrer sollten sich deshalb Zeit für die richtige und bequeme Einstellung ihres Sitzes nehmen. An einem modernen Sitzsimulator lernen Besucher unter fachkundiger Anleitung, ihren Sitz optimal einzustellen.

Sicher unterwegs – Aufmerksamkeit am Steuer

Studien belegen, dass Menschen nicht in der Lage sind, verschiedene Aufgaben gleichzeitig schnell und fehlerfrei auszuführen. Im Straßenverkehr ist oft schon eine kurze Ablenkung fatal. Zweitaufgaben, wie zum Beispiel Telefonieren am Steuer, selbst mit Freisprechanlage, lenken ab und können zu gefährlichen Situationen führen. Dieses wichtige Thema wird am Messestand der BG Verkehr anhand eines vom Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) entwickelten Multitasking-Moduls erlebbar gemacht. Dabei wird deutlich, wie wichtig es ist, sich beim Fahren auf das Wesentliche zu konzentrieren – den Straßenverkehr.

Abbiegeunfälle vermeiden

Abbiegeunfälle zwischen Lkw und Fahrradfahrern oder Fußgängern verlaufen in der Regel sehr schwer, häufig sind Schwerverletzte und Tote die Folge. Die beteiligten Lkw-Fahrer werden oft auch nachhaltig traumatisiert und können lange das Erlebnis nicht verarbeiten. Der Tote Winkel kann zwar minimiert, jedoch nicht ganz beseitigt werden, trotz unterschiedlicher technischer Systeme und bestehender Lösungen. Die BG Verkehr informiert über den neuesten Stand der Forschung sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Berufskraftfahrern in ihrem Alltag.

Regina Neukranz



Rückenübungen für Berufskraftfahrer: Machen Sie mit am Messestand der BG Verkehr.

Der Inselent



sorger

Pferdefuhrwerk, Lkw und Schiff sind im Einsatz, um den Müll von den Ostfriesischen Inseln Juist, Norderney und Baltrum aufs Festland zu bringen. Der SicherheitsProfi begleitete das Spezi­schiff STÖRTEBEKER auf der Sammeltour.





„Die STÖRTEBEKER braucht nicht immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel.“

Das 43 Meter lange Schiff ist, wie der Namenspatron, die heimliche Herrscherin des Wattenmeeres. Mit weniger als einem Meter Tiefgang kann die STÖRTEBEKER in extrem niedrigen Wasser navigieren. Kapitän Johann Buß hat fast 50 Jahre Erfahrung in diesem schönen, aber nicht ungefährlichen Revier. Mit deutlichem Abstand zu den Fährterminals werden die Müllcontainer geladen und gelöscht.



Bis vor 32 Jahren wurden Abfälle auf den Ostfriesischen Inseln auf inseleigenen Müllkippen entsorgt. Das erscheint heute undenkbar. Der zuständige Landkreis Aurich hat die gesamte Müllentsorgung auf Recycling umgestellt. Als „Müllabfuhr“ ist seit 1991 die STÖRTEBEKER im Einsatz.

Zentraler Hafen Norddeich Mole

Der Hafen von Norddeich Mole ist der Ausgangshafen für die meisten Verbindungen nach Norderney und Juist. Kaum zu glauben, aber der Hafen vor dem Deich ist nach Puttgarden und Rostock der drittgrößte Personenhafen Deutschlands. Weit mehr als zwei Millionen Passagiere gehen hier jährlich an Bord der Fähren der AG Reederei Norden-Frisia. Bereits seit 1843 wird das 1797 gegründete Nordseebad Norderney von Dampfschiffen angelaufen. Zuerst von Leer und Emden, seit 1872 verkehren auch Schiffe zwischen Norddeich und den Inseln. Neben dem Transport von Personen und Fahrzeugen – Juist und Baltrum sind allerdings autofrei – ist die Versorgung ein Kerngeschäft der Traditionsreederei. Und um den Kreislauf zu schließen, ist auch die Entsorgung des Mülls von den



mitten im Biosphärenreservat Nationalpark Wattenmeer gelegenen Inseln eine wichtige Aufgabe der ortsansässigen Reederei.

Spezialschiff mit bordeigenem Lkw

Die AG Reederei Norden-Frisia ist Miteigentümerin der Entsorgungsreederei, die das 43 Meter lange Spezialschiff STÖRTEBEKER betreibt, das auf den ersten Blick eher an ein Landungsboot als an ein klassisches Roll-On-Roll-Off-Schiff erinnert. In der Regel läuft das 1991 an der Elbe gebaute Schiff dreimal die Woche Norderney, einmal die Woche Juist und alle neun Tage Baltrum an. Bis zu zehn Müllcontainer mit einem Füllvolumen von 30 Kubikmetern können geladen werden. Immer dabei: Der bordeigene Lkw.

Ich bin sehr gespannt auf die andere Seite der Inselfahrt. Und ich habe das Glück mit Kapitän Johann Buß einen echten Spezialisten und Spross einer Seefahrerfamilie zu treffen, der schon seit mehr als 30 Jahren im Entsorgungsgeschäft zur See unterwegs ist. In aller Ruhe machen wir in Norddeich los. Der 1. Offizier Marcus Poppinga hebt die Laderampe, auch der Ankerpfahl wird von der Brücke aus gehoben und mit einem Sicherheitsbolzen arretiert.



Vorbei am Anleger der Norderney-Fähren erkennt man das Panorama der Inseln. Kaum zu übersehen: Auch die Offshore Wind Industrie investiert und baut im Norddeicher Hafen, der inzwischen eine wichtige Basis für die verschiedensten Servicefahrzeuge ist.

Wertstoff statt Müll

Auf der 240 Quadratmeter großen Ladefläche stehen nur einige leere Container und der Lkw. Bis zu 400 Tonnen kann die STÖRTEBEKER laden. Die zweimal 400 PS bringen uns auf gemächliche acht Knoten Marschgeschwindigkeit. Johann Buß liebt und respektiert das Revier des Wattenmeeres. Mit minimal 95 Zentimetern und maximal 1,35 Metern Tiefgang ist sein Schiff das ideale Fahrzeug für diese von den Gezeiten dominierte Landschaft. „Als ich vor mehr als 30 Jahren angefangen habe, landete der Müll noch auf den verschiedenen Deponien auf den Inseln und dem Festland. Der Landkreis Aurich hat wirklich vorbildlich alles auf Recycling umgestellt. Die Müllkippen wurden saniert und renaturiert.“ Als wir auf dem Weg nach Baltrum Norderney passieren, bereitet es Mühe, die ehemalige Deponie zu entdecken. Wie eine

hohe Düne passt sich das mit Strandhafer bewachsene Erbe der Vergangenheit perfekt an die Landschaft an. Der Kapitän fährt fort: „Der gesamte Müll wird von unseren eigenen Lkw von Norddeich aus in das MKW-Werk in Großefehn transportiert. MKW steht für Materialkreislauf- und Kompositwirtschaft.“ Spätestens jetzt lerne auch ich, nicht von Müll, sondern von Wertstoffen zu sprechen.

„Sogar Sportflugzeuge haben wir aus dem Watt geborgen.“

Der Personenverkehr hat im Sommer Hochsaison. Wer nun meint, dass auch die Inselentsorger in den Sommerferien Hochsaison hätten, der irrt – gebaut und renoviert wird auf den Urlaubinseln vor allem im Herbst, Winter und Frühling. „Die Abfälle aus Gastronomie, Hotellerie und privaten Haushalten sind vergleichsweise Peanuts“, ergänzt der 1. Offizier Poppinga. Es sind die Arbeiten außerhalb der

Saison, die jedes Jahr am meisten Abfall produzieren. Das ist dann auch die Zeit der Stürme und des Eisgangs. „Vor zwei Jahren kam es im ostfriesischen Wattenmeer das letzte Mal zu Eisbildung. Wir fahren die Inseln dann bevorzugt über die eisfreie Seeseite an“, berichtet uns der Kapitän.

Ein gefragtes Team

Wir erreichen Baltrum. Die Anlegerrampe liegt hier mitten im kleinen Hafen, aber separat vom Anleger der Baltrum-Linie. Bevor die STÖRTEBEKER neu gebaut und in Dienst gestellt wurde, nutzte man hier das ehemalige Mehrzwecklandungsboot der Bundesmarine BUTT für die Entsorgungsfahrten. „Während der normale Nautiker aus verständlichen Gründen versucht, Sandbänke oder flache Ufergewässer zu umfahren, können wir mit der STÖRTEBEKER bis unmittelbar an die Wasserkante heranfahren und energiesparende Abkürzungen über flaches Fahrwasser nehmen.“ Das prädestiniert die STÖRTEBEKER auch für besondere Aufgaben. Kapitän Buß und sein Schiff sind an der gesamten Küste ein gefragtes Team, wenn es um seeseitige Arbeiten in extrem flachen Gewässern geht. Vor allem zwischen dem 1. Juli, wenn die Brut- und Setzzeit der Seevögel zu Ende ist, und Ende Oktober wird die STÖRTEBEKER an der gesamten Nord- und Ostseeküste eingesetzt. Wenn sie dann die küstennahen Gewässer verlässt, müssen zwei weitere Mann Besatzung an Bord gemustert werden. In der nationalen Fahrt dürfen Buß und Poppinga allein bis zu zwölf Stunden unterwegs sein. Vor allem beim Verlegen und Reparieren von Seekabeln haben sie sich einen hervorragenden Ruf erarbeitet. „Wir schließen die Lücke zwischen Land und den tiefer gehenden Kabellegern“, bemerkt Kapitän Buß nicht ohne Stolz. Sie profitieren so auch vom Boom der Windparks, werden häufiger für Transport- und Hilfsaufgaben gechartert.

Abwechslung, die Spaß macht

Jetzt gilt unsere Aufmerksamkeit aber erst einmal dem Entsorgungseinsatz auf Baltrum, der östlichsten und kleinsten der drei Inseln.



„Die Urlauber gucken oft gespannt zu.“

Ob am Ruder oder am Steuer: Marcus Poppinga achtet besonders auf die Urlauber, auf neugierige Touristen genauso wie auf die Sportschiffer. In den Ferien scheinen viele Urlauber alle Großstadterfahrung zu vergessen, bleiben mitten auf der Straße stehen oder nähern sich unvorsichtig dem Lade- und Löschbetrieb. Deshalb gilt: Alles eine Nummer langsamer und noch vorsichtiger als im normalen Straßenverkehr.

Poppinga fährt mit dem Lkw einige Leercontainer zur Sammelstelle. Der Müll wird hier genau wie auf Juist mit Hilfe von Pferdegespannen gesammelt. Auf Juist und Baltrum gibt es keine Autos. Marcus Poppinga hat mit seinem Dreiachser eine Ausnahmegenehmigung. „Auf dem autofreien Baltrum muss man besonders auf schaulustige oder unvorsichtige Urlauber achten“, betont der Mann am Steuer. Zweimal Bio, zweimal Restmüll, einmal Papier und einmal LVP (Leichtverpackungen) sind nach 30 Minuten an Bord. Die Biocontainer erkennt man im Sommer am klassischen Müllgeruch. Marcus Poppinga ist seit zwei Jahren dabei und stammt aus Greetsiel. Bevor er sich für



Im Hafen von Baltrum wird die schwere Landerampe vorsichtig an Land gesetzt. Schaulustige müssen so manches Mal freundlich auf sicherem Abstand gehalten werden.



Die Landestelle auf Norderney. Im geschützten Revier des Wattenmeeres müssen die Container und der Lkw nicht zusätzlich gelascht werden.



Auf Baltrum und Juist sind Pferdefuhrwerke das Rückgrat der Insellogistik. Der exotische LKW muss daher sehr umsichtig - im Pferdetempo - bewegt werden.

den ungewöhnlichen Job auf dem Entsorger entschied, war er in der Küstenfischerei unterwegs. „Die Arbeitszeiten sind hier wesentlich angenehmer. Außerdem: Hier kann ich nicht nur Schiff fahren, sondern ich habe auch noch meinen Lkw-Führerschein gemacht. Mobile Abwechslung, die Spaß macht“, fasst er seine Eindrücke zusammen. Äußerst gekonnt manövriert er den Lkw mit Abrollkipper über das Deck. Auf Baltrum kommt er noch „trockenen Fußes“ an Land. Wenig später legen wir auf Norderney an und der Lkw muss durch etwa 20 cm hohes Wasser fahren. „Wir vermeiden es durch zu tiefes Seewasser zu fahren, weil das Salzwasser zu erheblichem Verschleiß an den Bremsen und Rädern führen kann“, bemerkt der 1. Offizier und begeisterte Lkw-Fahrer.

Bergung ungewöhnlicher Objekte

Juist wird heute nicht angelaufen. „Auf Juist wird nicht mit dem Lkw geladen, sondern über eine Krananlage“, sagt Marcus Poppinga, der im Herbst des kommenden Jahres das Kommando von Kapitän Johann Buß übernehmen soll. „Rente ja, Ruhestand nein. Ich fühle mich noch sehr fit und ich werde in Zukunft Urlaubsvertretungen auf der STÖRTEBEKER machen und als nautischer Berater meine Erfahrungen aus 50 Jahren Seefahrt weitergeben.“ Aber bis

dahin werden noch unzählige Container entsorgt und Spezialjobs erledigt. Und so kommt Kapitän Buß ins Erzählen: „Wenn ich so zurückblicke, dann kommen einige abenteuerliche Geschichten zusammen. Wir haben mit der STÖRTEBEKER geholfen, unzählige Seekabel zu verlegen und zu reparieren. Teilweise schwierige Anlandungen. Auch in der Bergung ungewöhnlicher Objekte haben wir uns bewährt: Zwölf Bagger, zwei Raupen und sechs Yachten konnten wir aus dem Watt ziehen. Sogar Sportflugzeuge haben wir aus dem Watt und der See geborgen.“

Die STÖRTEBEKER macht ihrem abenteuerlichen Namen alle Ehre und so könnten wir sicher noch einige Seiten füllen, denn das 240 Quadratmeter große Arbeitsdeck ist nicht nur Standfläche für Entsorgungscontainer, sondern wahlweise Arbeitsdeck für Taucher samt Dekompressionskammer oder Plattform für Bagger oder Kräne. Eben alles, was bis zu 400 Tonnen wiegt. Ohne das Know-how der Besatzung ist aber auch ein solches Spezialschiff nur bedingt einsatzfähig, und so ist Kapitän Buß froh, in seinem 1. Offizier Poppinga einen guten Nachfolger gefunden zu haben. Wir wünschen ihm einen spannenden Ruhestand und der STÖRTEBEKER immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel. Aber sollte es mal nicht reichen – für dieses Spezialschiff ist das kein Problem.

Text und Fotos: Kirk R. Williams



Wechselbehälter als Unfallursache

Zehntausende der sogenannten Wechselbrücken sind in Deutschland im Einsatz. In Sachen Wirtschaftlichkeit und Flexibilität liegen ihre Vorteile auf der Hand. Doch was die Prüfung und Instandhaltung angeht, führen die Behälter oft ein Schattendasein.

Hart beansprucht, oft vernachlässigt: Lkw-Fahrer kennen die Tücken von schadhafte Wechselbehältern. Aber kaputte Stützbeine, deformierte Streben und beschädigte Strebenaufhängungen, gerissene Schweißnähte an Traglagern, beschädigte Rolltore und Verdecke sind nicht nur Schönheitsfehler, sondern Unfallgefahren! Besonders Staplerfahrer, die für Ladearbeiten in eine Wechselbrücke einfahren, müssen sich darauf verlassen können, dass die Stützbeine in Ordnung sind. Leider ist oft das Gegenteil der Fall.

Wer ist zuständig?

Die Andockstation mit der zugehörigen Ladetechnik ist der neuralgische Punkt jedes Umschlaglagers. Selbstverständlich wird hier die Technik geprüft und gewissenhaft instand gehalten. Ganz anders sieht es häufig bei einer Wechselbrücke aus – sie steht buchstäblich zwischen dem Lkw und der Andockstation und wird dort extrem hart beansprucht. Viele Wechselbrücken werden von verschiedenen Unternehmen gemeinsam genutzt, oft sind sie geleast.

UNFALLBEISPIELE

- ▶ Ein Berufskraftfahrer transportierte mit einem Gliederzug zwei Wechselbrücken. In einer Autobahnausfahrt bemerkte er, dass sich eine Wechselbrückenstütze gelöst hatte und auf die Fahrbahn fiel. Er hielt an und lief zurück, um die Stütze von der Fahrbahn zu entfernen. Dabei wurde er von einem nachfolgenden Fahrzeug erfasst und zu Boden geschleudert, anschließend von weiteren Fahrzeugen überrollt. Der Mann war sofort tot.
- ▶ An einer Andockstation fuhr ein Gabelstaplerfahrer in einen Wechselbehälter, um diesen zu entladen. Durch die Belastung riss die Schweißnaht am Gegenlager einer Stützbeinstrebe. Das Stützbein knickte ein und der Wechselbehälter bewegte sich ein

Die Verantwortung für die Prüfung und Instandsetzung ist nicht immer klar geregelt. Oft werden Schäden nicht gemeldet, denn der Transport eines beschädigten Wechselbehälters in die Werkstatt erfordert Zeit, Aufwand und Kosten. „Darum soll sich mal der nächste kümmern ...“

Wechselbehälter müssen geprüft werden

Wechselbehälter werden so stark beansprucht, dass mit Schäden und Unfallrisiken gerechnet werden muss. Daher müssen sie geprüft werden (§ 10 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung). Die Prüfung und Instandhaltung kann so organisiert werden, dass der Aufwand – besonders für den Transport – möglichst gering bleibt. Werden zum Beispiel auf großen Betriebshöfen oder an Ladeterminals viele Wechselbehälter umgeschlagen, rechnet sich eine eigene Werkstatt. Für kleinere Stückzahlen können mobile Prüf- und Reparaturdienste mit Servicefahrzeugen eine sinnvolle Alternative bieten.

- ▶ Stück von der Andockstation weg, so dass die Ladebrücke abrutschte. Der Staplerfahrer bemerkte davon nichts. Als er eine Ladeinheit aufgenommen hatte und rückwärts fuhr, stürzte der Stapler aus dem Behälter und der Fahrer erlitt schwerste Verletzungen.
- ▶ Vor dem Absetzen eines Wechselbehälters wollte ein Fahrer die Stützbeine ausklappen. Als er das erste aus der Auflage zog und nach unten schwenkte, rutschte es aus dem Traglager. Das ca. 40 kg schwere Stützbein traf den linken Fuß des Mannes, der Knöchel brach sofort.
- ▶ Ein Lkw-Fahrer bemerkte nach der Beladung, dass das Rolltor der Wechselbrücke noch offen war. Der Mann stieg mit einer Leiter auf

AUS DER MÄNGELLISTE



Verbogene Aushaksicherung: Das Gelenkrohr kann aus dem Traglager rutschen.



Die Fallhakensicherung hält das eingeklappte Stützbein auf der Auflage.



Die Aufhängung der Strebe am Stützbein kann überlastet werden.



Die bewegliche Beinauflage verbiegt nicht so leicht, da sie ausweichen kann (der Stützbeinhaken ist eine Alternative).



Stützbeine werden hart beansprucht und oft nachlässig behandelt.



Der Federriegel nimmt gewaltige Kräfte auf – seinen Zustand kann man von außen nicht erkennen.

Typische Schäden an Wechselbehältern

Federriegel Die Hauptsicherung des ausgeklappten Stützbeins ist der Federriegel – und gerade dessen Zustand kann man von außen nicht erkennen. Der Federriegel nimmt einen großen Teil der Kräfte auf, die beim Befahren des abgestellten Wechselbehälters mit dem Gabelstapler und beim Aufnehmen mit dem Lkw auftreten. Besonders wenn der Federriegel nicht richtig eingelegt wurde, wird der Bolzen an seiner Spitze leicht beschädigt. Als Folge kann das Stützbein abknicken und der Wechselbehälter kippt um: Das ist lebensgefährlich für den Staplerfahrer und alle, die sich neben dem Wechselbehälter aufhalten.

Beinauflage und Fallsicherung Das eingeklappte Stützbein muss am Wechselbehälter gesichert werden, damit es sich während der Fahrt nicht löst. Dazu wird es auf die Beinauflage gelegt oder in den Stützbeinhaken eingehängt. Die Fallsicherung verhindert, dass es herausrutscht. Problem: Beim Aufnehmen der Behälter werden die Beinauflagen leicht beschädigt. Wenn sie nach unten verbogen sind, greift die Fallsicherung das Stützbein nicht, es kann abrutschen und im schlimmsten Fall herabfallen.

„Stützbeine und Federbolzen sind am häufigsten beschädigt: Große Transportunternehmen gehen davon aus, dass sie im Schnitt jedes Jahr ein Bein pro Wechselbehälter tauschen müssen.“

Aushaksicherung Die Aushaksicherung sorgt dafür, dass das Gelenkrohr des Stützbeins nicht aus dem Traglager herausrutscht. Die Aushaksicherung wird gelegentlich verbogen, zum Beispiel wenn das Stützbein unter Zeitdruck zur Reparatur ausgebaut wird. Während der Fahrt oder beim Ausklappen rutscht es dann aus dem Traglager – eine der häufigsten Unfallursachen! **Martin Küppers**

INFOS

BGI 598 „Sicherer Umgang mit Wechselbehältern“. Sie enthält auch Checklisten für die Sicht- und Funktionskontrolle durch den Fahrer und für die wiederkehrende Prüfung durch die befähigte Person. www.bg-verkehr.de/medienkatalog

die Ladefläche und zog mit beiden Händen am Zugband. Plötzlich riss das Band, worauf er das Gleichgewicht verlor und aus 1,30 m Höhe auf den gepflasterten Betriebshof stürzte. Bei dem harten Aufprall brach er sich das rechte Handgelenk und mehrere Rippen.

- ▶ Ein Versicherter zog gerade das Stützbein einer Wechselbrücke heraus, als es sich unvermittelt löste. Er stürzte rückwärts über eine Bordsteinkante und verstauchte sich Knie und Schulter.
- ▶ Ein Fahrer wollte von einer Leiter aus das Rolltor des Wechselbehälters auf dem Anhängfahrzeug öffnen. Dabei sprang das Tor aus einer defekten Führung. Der Mann verlor das Gleichgewicht und rutschte von der Leiter ab. Im Sturz verklemmte sich sein rechter

Fuß zwischen zwei Sprossen der Leiter, das Sprunggelenk brach.

- ▶ Ein Berufskraftfahrer öffnete die Flügeltüren eines Wechselbehälters und arretierte diese an dem dafür vorgesehenen Haken an der Seitenwand. Der Haken war stark korrodiert und brach, als ein Windstoß die Tür erfasste. Die zurückschlagende Tür traf den Fahrer ins Gesicht, schlug ihm mehrere Zähne aus und verursachte eine tiefe Platzwunde an der Stirn.
- ▶ Ein Versicherter stieg auf eine Leiter, um das festgeklemmte Rolltor eines Wechselbehälters gangbar zu machen. Das Tor löste sich plötzlich, fiel herunter und klemmte ihn ein. Die Folge waren ein Bänderriss im rechten Fuß und Prellungen am ganzen Körper.

Fast grenzenlose Freiheit



© Hendrik Schwartz/Fotolia

Die Faszination des Ballonfahrens hat schon viele in ihren Bann gezogen. Außer der Begeisterung für die Sache brauchen Piloten allerdings auch profunde Kenntnisse. Als Vertiefung in Sachen Arbeitssicherheit und Unfallverhütung bietet die BG Verkehr Seminare mit viel Praxisbezug an.

Das Seminar der BG Verkehr zur Unfallverhütung für Unternehmer und Beschäftigte in Ballonfahrtbetrieben fand 2014 bereits zum dritten Mal statt – und wieder war die Nachfrage größer als das Platzangebot. Das dürfte nicht zuletzt an dem gut vorbereiteten Praxisanteil liegen, der viele Diskussionen anregt. Themenschwerpunkt des Seminars ist der Umgang mit den Arbeitsmitteln, die für den Start erforderlich sind.

Aufrüstgebläse

Genau 1.201 Ballone verzeichnet das Luftfahrt-Bundesamt für das Jahr 2013 als zugelassenes Luftfahrzeug. Bau, Ausrüstung und Zulassung eines Ballons regelt in Deutschland das Luftverkehrsrecht. Für die gewerblich genutzten Arbeitsmittel rund um den Ballon gelten allerdings andere Rechtsgrundlagen.

Hier ist als Erstes das Aufrüstgebläse zu nennen: Um die Ballonhülle auf dem Startplatz mit Luft zu füllen, ist diese Maschine unerlässlich. Ein Viertaktmotor treibt dabei gewöhnlich einen durch ein Schutzgitter eingehausten Propeller an, der die erforderliche Luftströmung und -menge erzeugt. Diese Geräte werden gemäß der nationalen Rechtsvorschriften als Maschinen eingestuft, die dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen müssen.

Als Betreiber kann man diese Gebläse in Deutschland erwerben, sie werden aber auch von einigen europäischen Händlern angeboten. Wichtig: Der Unternehmer muss darauf achten, dass er dieses Arbeitsmittel nur dann seinen Beschäftigten überlässt, wenn das Gerät mit einer CE-Kennzeichnung und einem Typenschild versehen ist. Damit ist unter anderem sichergestellt, dass Konformitätserklärung und Betriebsanleitung vorhanden sind. Dies entbindet den Unternehmer natürlich nicht von regelmäßigen Wartungen und Prüfungen an den Geräten. Übrigens: Selbst falls aus-



schließlich Passagiere das Aufrüstgebläse bedienen sollten, gelten diese rechtlichen Vorgaben.

Korb- oder Hüllenwagen

Im Gespräch mit Praktikern spielen Arbeitsmittel, die gut handhabbar und komfortabel zu nutzen sind, eine wichtige Rolle. Vor allem die Korb- oder Hüllenwagen sparen etliche Trage- und Hebevorgänge, für die ansonsten vor und nach der Fahrt mit großen Ballonen alle Helfer gebraucht werden. Unterstützende Arbeitsmittel sind auch die Fahrzeuge und ihre Anhänger. Viele Ballonfahrer glauben, sie werden ihrer Verantwortung gerecht, wenn sie diese Fahrzeuge alle zwei Jahre gemäß der Hauptuntersuchung nach StVZO überprüfen lassen. Nein – hier kommt vielmehr auch die autonome Rechtssetzung in Form



Im Seminar geht es vor allem um den sicheren Start des Ballons.



Das Aufrüstgebläse muss unbedingt mit einer CE-Kennzeichnung und einem Typenschild versehen sein.

Korb- oder Hüllenwagen erleichtern die Arbeit und schonen den Rücken von Piloten und Fluggästen.

von Unfallverhütungsvorschriften zum Tragen. Verlangt wird der Nachweis, dass das Fahrzeug auch den Arbeitsschutzvorschriften entspricht, also eine sogenannte UVV-Prüfung. Unter Betriebssicherheit versteht man eben mehr als nur verkehrs- oder nur arbeitssicher: Beide Komponenten müssen gleichwertig abgedeckt sein.

Für die Sicherheit kann man viel tun

Wer ein Ballonfahrtunternehmen betreibt, ist wie jeder andere Arbeitgeber auch für die Sicherheit der Angestellten zuständig. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem die Warnkleidung, die Ladungssicherung, das sichere Kuppeln, Rückwärtsfahren und Benutzen der Sicherheitsgurte beachtet werden sollten. Aber darüber hinaus gibt es eine Reihe von Aspekten, die immer wieder lebhaft disku-

tiert werden, etwa die Eignung der Fahrer (Verfolger), die regelmäßige Überprüfung der gültigen Fahrerlaubnis, Fragen zur Abgrenzung von Verantwortung und Haftung des Unternehmers, zur Erstellung von Betriebsanweisungen für technische Arbeitsmittel oder Gefahrstoffe. Denn langjährige Praktiker, Neueinsteiger und Fachleute der BG Verkehr haben ein gemeinsames Ziel: Wir wollen den möglichst störungsfreien Ablauf einer sicheren Ballonfahrt gewährleisten, die den Gästen als ganz besonderes Erlebnis in Erinnerung bleibt.

Der Geschäftsbereich Prävention der BG Verkehr entwickelt zur Zeit eine Informationsbroschüre für Unternehmer und Beschäftigte des Ballongewerbes. Die Fertigstellung ist für Anfang 2015 geplant.

Helge Homann

SO MELDEN SIE SICH AN:

Die rund 160 Seminare für Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr sind in der Regel kostenlos. Einen Überblick über das gesamte Seminarprogramm finden Sie im Internet unter www.bg-verkehr.de – ein Link rechts auf der Startseite führt direkt zur Aus- und Fortbildung.

Klicken Sie einfach in das gewünschte Seminar, dann finden Sie eine Kurzbeschreibung der Inhalte, die Teilnahmevoraussetzungen und einen direkten Link zur Online-Anmeldung. Beachten Sie aber bitte, dass einige Seminare bereits ausgebucht sind.

Praxistauglich

❖ Sicherheitsbeauftragte im Flugbetrieb

Die BG Verkehr hat bisher zweimal das Seminar für Sicherheitsbeauftragte mit dem Schwerpunkt Flugbetrieb durchgeführt. Es hat sich bewährt, so dass es auch im kommenden Wintersemester wieder angeboten wird. Um dem außergewöhnlichen Beruf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Flugbetrieb gerecht zu werden, sind neben Arbeitsschutzexperten der BG Verkehr auch Flugbegleiterinnen als Referentinnen eingeladen. Es werden fachbezogene Themen aus dem Flugbetrieb wie Gefährdungsbeurteilungen, Lärm und Ergonomie angesprochen. Aber auch der Umgang mit Stress, psychischen Belastungen, „Fume-Events“ und Fragen der Kommunikation – zum Beispiel im Umgang mit randalierenden Fluggästen – stehen auf dem Seminarplan.

LUFT-14-134 / Termin: 09.03.2015 bis 12.03.2015 in Bad Hersfeld

❖ Fortbildungsseminar für Führungskräfte in der Fahrgastschiffahrt

Dieses auf Unternehmer und Führungskräfte zugeschnittene Seminar befasst sich intensiv mit der Frage der Verantwortung für Arbeitssicherheit und den speziellen Fragestellungen, die sich in der Fahrgastschiffahrt daraus ergeben. Im Vordergrund stehen zwei wesentliche Aufgaben des Unternehmers: Das Erstellen der Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung der Mitarbeiter. Eine praxisbezogene Gefährdungsbeurteilung wird während des Seminars erstellt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kommunikation im Arbeitsschutz. Worauf kommt es bei der Unterweisung an und was ist bei der Vermittlung von Sicherheitsthemen – auch bei kritischen Gesprächen – zu beachten? Dabei geht es sowohl um die Wahl der Sprache als auch um das eigene Verhalten. Es werden zwei Seminartermine angeboten:

BS-14-144, Termin 10.11. bis 12.11.2014 in Riedenburg/Bayern und

BS-14-145, Termin: 18.03. bis 20.03.2015 in Willingen/Sauerland

❖ Pilotseminar: Ausbildung von Erstbetreuern nach psychisch traumatisierenden Ereignissen

Es ist das erste Mal, dass die BG Verkehr ein Seminar zur Ausbildung von Erstbetreuern anbietet. Erstbetreuer sind Mitarbeiter, die direkt nach psychisch belastenden Extremsituationen betroffenen Kollegen zur Seite stehen. Dabei kann es sich um einen schweren Unfall oder das Erleben von verbalen und tätlichen Übergriffen handeln. In dem Seminar erfahren Erstbetreuer, welche Folgen Extremereignisse haben können, wie Betroffene reagieren und wie man sie emotional und praktisch unterstützen kann. Es geht um Situationen, in denen Hilfe erforderlich sein könnte und Übungen zum Verhalten und zur Gesprächsführung am Einsatzort. Zur Sprache kommt aber auch das Erkennen von Grenzen in der Funktion eines Ersthelfers und die Einbindung in die Notfallkette. Das Seminar ist für Personen, die von ihrem Betrieb im Rahmen des Notfallmanagements als Erstbetreuer ausgewählt wurden.

RAP5-14-186, Termin: 03.12.2014 bis 05.12.2014 in Bad Hersfeld



Rund 2.000 Teilnehmer besuchen jedes Jahr die Seminare der BG Verkehr. Wenn Sie in der kommenden Saison ein Seminar buchen wollen – noch sind einige Seminarplätze frei. Einige davon finden Sie auf dieser Seite.

❖ Anforderungen an Sachkundige/ Befähigte Personen: Prüfung von Fahrzeugen

Es ist nicht immer einfach, geeignete Personen zu finden, die als Sachkundige/Befähigte Personen im Betrieb UVV-Prüfungen an Fahrzeugen durchführen. In diesem Seminar wird anhand der Rechtslage mit den Teilnehmern besprochen, was ein Unternehmer bei der Beauftragung von Personen für die Durchführung von Prüfungen zu beachten hat. Teilnehmer am Seminar, die selbst Prüfungen durchführen sollen, bekommen einen Überblick über den maßgeblichen gesetzlichen Rahmen und können prüfen, ob sie die Anforderungen erfüllen. Es wird praxisnah geklärt, welche Prüfanlässe und Prüffristen es für Fahrzeuge gibt, wie firmenspezifische Checklisten erstellt werden können und wie die Dokumentation der Prüfungen zu erfolgen hat.

RAP7-14-101, Termin: 02.03.2015 bis 04.03.2015 in Oberaula

❖ Sicherheit in Omnibussen: Deeskalationsstrategien und Sicherheitstechniken

Angriffe durch Fahrgäste kommen im Alltag immer wieder vor. Fahrer von Reise- oder Linienbussen sind oft unsicher, wie sie darauf reagieren sollen. In diesem Seminar werden ihnen deshalb die Grundzüge von Deeskalationsstrategien und Sicherheitstechniken vorgestellt. Ziel ist es, Konflikte und Gewalt möglichst konstruktiv abzuwenden, ohne selbst Opfer eines Angriffs oder einer Gewalttat zu werden. Dabei kommt es darauf an, Konfliktsituationen möglichst frühzeitig zu erkennen und darauf richtig zu reagieren. Die Teilnehmer erproben deshalb im Seminar, welche verbalen und nonverbalen Verhaltensstrategien eingesetzt werden können, um sich Konfliktsituationen zu entziehen und diese zu entschärfen. Gleichzeitig wird gezeigt, was man für die Eigensicherung und den Selbstschutz machen kann, wenn es doch zu einer gewalttätigen Eskalation während eines Kundenkontakts kommt.

RAP6-14-081, Termin: 16.11.2015 bis 18.11.2015 in Sellinghausen

❖ Sicherheitsbeauftragte in Kurier-, Express- und Postdienstunternehmen

Der Sicherheitsbeauftragte ist ein Kollege unter Kollegen, der in Sachen Arbeitsschutz mit gutem Beispiel vorangeht und zum Beispiel darauf achtet, dass die Schutzeinrichtungen in Ordnung sind und die Persönliche Schutzausrüstung benutzt wird. Wer diese Funktion neu übernimmt, muss wissen, was zu seinen Aufgaben gehört und was nicht, wie man als Sicherheitsbeauftragter mit den Kollegen und dem Vorgesetzten redet und worauf man bei der Arbeit besonders achten sollte. All diese Themen kommen im Seminar zur Sprache. Neben Grundlagen des Arbeitsrechts und der Kommunikation bietet das Seminar genug Zeit, um die speziellen Themen der Arbeitssicherheit in Paket- und Postdienstunternehmen praxisnah zu vermitteln.

RAP4-14-039, Termin: 20.04.2015 bis 23.04.2015 in Bad Hersfeld

Hilfestellung bei Umschlagsarbeiten – Was ist zu beachten?

Stellen wir uns folgendes Szenario einmal vor. Ein Gütermotorschiff macht im Hafen fest und will seine Ladung löschen. Bis hierher nichts Ungewöhnliches. Die Absprachen zwischen dem Schiffsführer und dem Entlader, in welcher Reihenfolge was gelöscht wird, sind erledigt. Noch immer nichts Ungewöhnliches. Nun kommt die Aufforderung durch den Entlader „mach doch mal mit und beteilige dich an den Umschlagsarbeiten“. An dieser Stelle wird es nun interessant. Was ist aus Sicht des Schiffspersonals zu beachten und vertretbar? Darf die Besatzung helfen?

Wenn es um „kleine Tätigkeiten“, wie z.B. das Fegen des Gangbords geht, ja. Wenn die Schiffsbesatzung einen zuvor von der Umschlagsfirma in den Laderaum verbrachten Radlader bedienen soll, sollte davon abgesehen werden. Die Bedienung eines Radladers ist nach der UVV Flurförderzeuge (DGUV Vorschrift 68, bisher BGV D27) nur erlaubt, wenn der Fahrer vorher geschult worden ist und seine Eignung durch eine Prüfung in Theorie und Praxis nachgewiesen hat. Außerdem muss vor Erteilung der schriftlichen Beauftragung durch den Unternehmer sowohl eine gerätespezifische Einweisung als auch eine Unterweisung stattfinden

Die Bedienung von Hafenkränen durch die Schiffsbesatzung ist auch nicht so ohne Weiteres möglich. Die UVV Krane (DGUV Vorschrift 52, bisher BGV D6) fordert u.a. vom Unternehmer, dass der Kranführer zum Führen des Kranes befähigt und unterwiesen sein muss. Diese Befähigung ist dem Unternehmer nachzuweisen. In der Praxis auf „fremden“ Hafenkränen und in „fremden Häfen“ ist dies kaum möglich.

Stellen wir uns nun vor, ein Besatzungsmitglied verunglückt bei einer von ihm ausgeführten Tätigkeit während der Umschlagsarbeiten. Welcher Unfallversicherungsträger hilft dem Verunglückten dann? Beim Fegen des Gangbords ist dies der zuständige Unfallversicherungsträger des Schifffahrtsunternehmens, i.d.R. ihre BG Verkehr. Wurde der Radlader vom Bordpersonal nach der Unterweisung im Laderaum bedient, ist es auch die BG Verkehr.

Anders sieht es aus, wenn die Schiffsbesatzung den Hafenkran an Land bedienen soll. Hier wird das Besatzungsmitglied nun für das Umschlagsunternehmen, also den Entlader tätig. Verletzt sich jetzt ein Besatzungsmitglied, tritt grundsätzlich der zuständige Unfallversicherungsträger des Entladers ein. Was heißt das für das Besatzungsmitglied, besteht Versicherungsschutz, ja oder nein? Keine Angst, Versicherungsschutz ist auch dann gegeben. Nach eingehender Prüfung, wer zum Unfallzeitpunkt zuständig ist, kommt der jeweilige Unfallversicherungsträger für die entstehenden Aufwendungen oder auch Leistungen auf. Diese Prüfung bzw. Einigung erfolgt i.d.R. im Hintergrund, der Verunfallte bekommt davon nichts mit.

Grundsätzlich gilt für die Schiffsbesatzung, sich an die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen zwischen ihr und dem Entlader zu halten und nicht so „ohne Weiteres“ auf geäußerte Wünsche durch Mitarbeiter des Entladers zu reagieren.



Bei Aufenthalt auf der Helling: Immer die Absturzgefahr beseitigen!

Auf dem Sicherheit beim

Binnenschiffe sind dafür konstruiert, auf dem Wasser sicher zu schwimmen. Den größten Teil „ihres Lebens“ sind sie auch dort zu finden. Doch hin und wieder müssen auch Schiffe aus ihrem Element aufs Trockene. Entweder zu Umbauzwecken, nach Havarien oder auch nur, um wieder an ein gültiges Schiffsattest oder Gemeinschaftszeugnis zu gelangen. Viele Aufgaben, die jetzt auf die Besatzung zukommen, sind ungewohnt. Mitarbeiter der Werft oder von Fremdfirmen arbeiten nebeneinander oder Hand in Hand mit der Stammbesatzung.

Damit dies alles reibungslos und unfallfrei läuft, ist es wichtig, die Arbeiten zu koordinieren und sich vorher Gedanken zu möglichen Gefährdungen und ihrer Verhinderung zu machen. Gefährdungsbeurteilung bzw. Aufgabenkoordination sind die Stichwörter. Zu fragen ist auch, ob durch andere Gefährdungen als im Bordalltag bekannt, auch andere Schutzmaßnahmen notwendig sind. Werden zusätzliche Schutzausrüstungen benötigt, müssen diese rechtzeitig beschafft werden. Die Besatzung ist über die Gefahren zu informieren und entsprechend zu unterweisen.

Besondere Vorsicht ist geboten

Denn nicht nur das Fahrzeug verlässt sein gewohntes Element, auch für die Besatzung ist es ungewohnt, plötzlich nicht mehr von Wasser umgeben zu sein. Die vermeintlich „sichere“ Umgebung Wasser hat sich zu einer Umgebung mit Schienen, Steinen und Pallen verwandelt. Auch die gewohnte Seitenhöhe hat erheblich zugenommen. Bei Stürzen und Abstürzen droht nun nicht mehr das Ertrinken, sondern schwerste Verletzungen durch den Aufprall auf die Helling. Deshalb ist es wichtig, auch dort das Gangbordgeländer zu setzen und an anderen absturzgefährdeten Bereichen für eine Absturzsicherung zu sorgen.



Auf der Werft kommt man mit unbekanntem Gefahrstoffen in Kontakt.

Trockenen

Werftaufenthalt

Neben den geänderten örtlichen Verhältnissen spielen auch Veränderungen im Lebensumfeld eine Rolle. Angefangen bei einer eventuell „schiefen“ Ebene beim Schlafen über Probleme beim Einschenken von Kaffee bis zu Veränderungen im hygienischen Bereich. Duschen und Toiletten sind meist erst nach einem gefährlichen Gang über das Helling-Gelände zu finden. Dabei können die Wege, manchmal können sie tatsächlich Verkehrswege genannt werden, schon recht abenteuerlich sein. Spärliche Beleuchtung bei Nacht, durch Regen aufgeweichte Beläge, mit Schnee überdeckte Stolperstellen und etwas unkonventionell deponierte Lager von z.B. Eisenplatten und Winkeln können einen Weg schon zum Hindernislauf werden lassen.

Neben den baulichen Gegebenheiten ist der Betriebsablauf einer Werft etwas anders gestaltet als von der Besatzung gewohnt. Sirenen rufen zum Essen oder zur Pause, abends werden Türen und Tore geschlossen (also frühzeitig an Schlüssel oder Code denken).

Und natürlich sind auch viele der Arbeiten ungewohnt. Es wird mit Schweißbrennern, Winkelschleifern, schweren Hämmern an Eisenplatten gewerkelt. Dazu kommen Reinigungsarbeiten mit Hochdruckgeräten, ob mit Wasser oder festen Stoffen. Geräuschvoll und nicht unbedingt staubarm gehören diese Tätigkeiten zur Kulisse auf einer Werft. Gehörschutz und ggf. Schutzbrille können deshalb notwendig sein.

Ungewohnte Arbeitsbedingungen

Für so manchen Binnenschiffer ungewohnt ist der Umstand, dass laufend irgendwelche Gegenstände über einem schweben. Deshalb und vor allen Dingen beim Rundgang um das Fahrzeug ist das Tragen eines Schutzhelms sicherlich vonnöten. Nicht jeder, der auf dem Fahrzeug arbeitet, schaut dabei bewusst nach unten. Darunter arbeitende Personen können dabei von herabfallenden Gegenständen, z.B. beim Abbrennen von Eisen, getroffen werden.

Ebenso wichtig wie der Helm sind die Sicherheitsschuhe. Schlapfen sind auch im Alltag schon nicht zum Arbeiten geeignet, auf der Werft sind sie völlig fehl am Platz. So manche Schraube, die bei Schutzschuhen ungefährlich ist, wird in Schlapfen zu äußerst unangenehmen Schmerzen führen. Dazu helfen die Schuhe zu einem etwas sicherem Halt auf unebenem Gelände.

Schutzausrüstung entsprechend der Arbeit auswählen

Vorsicht auch vor den Gefahren für die Augen. Angefangen bei „fliegenden“ Spänen über Staubpartikel bis hin zum Verblitzen beim Beobachten von Schweißarbeiten.

Alles in allem ist der Werftaufenthalt nicht ungefährlich. Bei einer gut organisierten Zusammenarbeit kann man die genannten Gefahren aber sicher in den Griff bekommen.

MELDUNGEN

Seminare des Referates Binnenschifffahrt

Auch in der Seminarsaison 2014/2015 bietet die BG Verkehr für den Gewerbebezweig Binnenschifffahrt verschiedenste Seminare an. Jedes Seminar bearbeitet spezielle Themen und spricht eine entsprechende Zielgruppe an. Neben Bearbeitung von arbeitsschutzrelevanten Zusammenhängen können Fragen beantwortet und Übungen z.B. an Rettungswesten durchgeführt werden. Die Teilnahme für Mitgliedsbetriebe ist kostenfrei. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne direkt an das Referat Binnenschifffahrt. Eine direkte Anmeldung ist über www.bg-verkehr.de möglich.

Binnenschifffahrt Telefon 0203 2952-165, Frau Kramer			
Seminartitel	Seminar-nummer	Termin	Ort
Einführungseminar für Auszubildende und Berufsanfänger in der Binnenschifffahrt	BS-14-138	17.09. - 26.09.2014	47198 Duisburg
Arbeitsschutz auf Fähren - Rettungsweste mitbringen	BS-14-148	13.10. - 15.10.2014	34508 Willingen
Rettungswestenseminar - Rettungsweste mitbringen	BS-14-141	15.10. - 17.10.2014	34508 Willingen
Fortbildungseminar für Fahrgastschiffer: Verantwortung - Kommunikation im Arbeitsschutz - Unterweisung	BS-14-144	10.11. - 12.11.2014	93339 Riedenburg
Einführungseminar für Auszubildende und Berufsanfänger in der Binnenschifffahrt	BS-14-139	26.11. - 05.12.2014	47198 Duisburg
Arbeitsschutz in der Fahrgastschifffahrt - Rettungsweste mitbringen	BS-14-147	02.02. - 04.02.2015	29614 Solttau
Sicherheitsbeauftragte in Binnenschifffahrtbetrieben	BS-14-140	09.02. - 12.02.2015	34508 Willingen
Fortbildungseminar für Schiffsführer: Handlungshilfen für die Umsetzung seiner Tätigkeit	BS-14-143	18.02. - 20.02.2015	34508 Willingen
Arbeitsschutz in der Binnenschifffahrt	BS-14-146	09.03. - 11.03.2015	34508 Willingen
Rettungswestenseminar - Rettungsweste mitbringen	BS-14-142	16.03. - 18.03.2015	34508 Willingen
Fortbildungseminar für Fahrgastschiffer: Verantwortung - Kommunikation im Arbeitsschutz - Unterweisung	BS-14-145	18.03. - 20.03.2015	34508 Willingen



Zahlen – und was dahintersteckt

Was kostet ein gebrochenes Bein? Wie viele Unfälle wurden im letzten Jahr gemeldet? Und wie viele Menschen arbeiten eigentlich an Bord von deutschen Seeschiffen? Ohne den Anspruch auf die Vollständigkeit eines Jahresberichts zu erheben, haben wir uns ein paar Zahlen genauer angeschaut.

Unfälle, die zu drei oder mehr Tagen Arbeitsunfähigkeit führen, müssen der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Für den Bereich See waren das im vergangenen Jahr mehr als 50 Unfälle pro Monat, genauer 676 meldepflichtige Unfälle im Jahr 2013 (diese Zahl bezieht sich sowohl auf die Beschäftigten in den Landbetrieben als auch auf das Bordpersonal in der Kauffahrt und Fischerei).

Blättert man in den Unfallanzeigen, die bei der BG Verkehr unter dem Oberbegriff Seeschifffahrt und Fischerei abgespeichert werden, fällt zunächst das Alltägliche auf: „Ein Pumpendeckel kam ins Rutschen und klemmte den rechten Fuß des Versicherten ein“; „Der Versicherte ist auf einer Treppe ausgerutscht und gestürzt. Dabei verdrehte er sich das linke Knie“; „Der Auszubildende ist bei Seegang ausgerutscht und mit der Schulter gegen den Mast gestoßen“; „Der Decksmann ist bei starkem Seegang im Schlafräum gegen die Kabinenwand gefallen und hat sich dabei die rechte Schulter verletzt“; „Der Versicherte ist bei Regen an Bord ausgerutscht

und hat sich den rechten Fuß verdreht. Gleich im Anschluss konnte er nicht mehr aufstehen.“

Behandlungskosten zahlt die BG Verkehr

Diese Liste ließe sich noch eine Weile fortsetzen. Was kaum jemand vermutet: Die Behandlungskosten für die oben genannten scheinbar banalen Unfälle summieren sich bereits auf weit mehr als eine halbe Million Euro. Nicht jeder Knochenbruch verheilt glatt, nicht jede Wunde schließt sich ohne Komplikationen: 182.000 Euro nach einem Sturz aus zwei Metern Höhe, 146.000 Euro nach einer Verbrennung, 121.000 Euro nach einem Unfall auf dem Weg zur Arbeit – die „alte Tante“ Unfallversicherung bewährt sich seit fast 130 Jahren und entlastet den Unternehmer in wirtschaftlich schweren Zeiten.

Bewährt sich auch die Prävention? „Stolper-, Rutsch-, und Sturzunfälle und durch Seegang bedingte Unfälle bleiben unsere häufigsten Unfallursachen“, fasst Stephan Schinkel, der Leiter

des Referats Seeschifffahrt, zusammen. Optimistisch fügt er hinzu: „Wir haben schon einiges erreicht, aber die Präventionsarbeit muss weitergehen.“ Allerdings bleiben auch im 21. Jahrhundert einige Besonderheiten des Arbeitsplatzes Schiff bestehen, zum Beispiel durch die lange Abwesenheit der Beschäftigten von zu Hause, die interkulturelle Zusammenarbeit in wechselnden Mannschaften, Seegang und Lärm. Näheren Aufschluss über die konkreten Auswirkungen von physischen und psychischen Belastungen an Bord soll die auf mehrere Jahre angelegte „Hamburg Seafarer Study“ geben, die von der BG Verkehr gemeinsam mit dem Hamburg Port Health Center durchgeführt wird.

Wer arbeitet an Bord?

Eine statistische Übersicht zum seemännischen Personal gibt seit 2010 regelmäßig die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See heraus. In dieser Auswertung werden alle Seeleute berücksichtigt, die unter dem Schutz der deutschen Sozialversicherung stehen (das sind außer den Beschäftigten auf Schiffen unter deutscher Flagge – der weitaus größten Gruppe – auch diejenigen, die kraft Ausstrahlung oder auf Antrag versichert sind). Ende Juni 2014 verzeichnet diese Auswertung 12.215 Personen als Personal an Bord (ohne die Unternehmer in der Hochsee- und Küstenfischerei), davon haben 7.743 die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die meisten unserer Versicherten arbeiten als Technische Offiziere (1.796), darauf folgen die Nautischen Offiziere (1.737) und die Kapitäne und Schiffsführer (1.261). Eine fast verschwundene Berufsgruppe sind übrigens die Funkoffiziere: Davon gibt es nur noch drei.

Frauen stellen mit etwa fünf Prozent (621 Personen) an Bord immer noch eine Minderheit dar. Zwölf sind als Kapitänin oder Schiffsführerin beschäftigt, 99 Frauen arbeiten als Nautische Offizierin, aber die meisten führt die Statistik in den Rubriken Arbeiter und Angestellte.

In der Ausbildung zum Schiffsmechaniker befinden sich zur Zeit 386 junge Leute.

Immer weniger deutschflagge Schiffe

Schwarz-rot-gold dominierte während der Fußballweltmeisterschaft den öffentlichen Raum – allerdings nicht am Heck von Handelsschiffen deutscher Reedereien. Für Ende 2013 waren laut Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie noch insgesamt 395 Trockenfrachter, Tank- und Fahrgastschiffe registriert (die Seefischerei wird hier nicht berücksichtigt), das sind 53 Schiffe weniger als im Vorjahr.

Auch die deutsche Fischereiflotte ist in den letzten Jahren immer kleiner geworden: Zum Jahresende 2013 waren zwar laut Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 1.533 Seefischerei-Fahrzeuge gemeldet, aber davon sind nur acht Froster in der großen Hochseefischerei im Einsatz und rund 300 Fahrzeuge in der Kutter- und Küstenfischerei. Den Großteil der Flotte (mehr als 1.100 Fahrzeuge) macht die sogenannte „Kleine Küstenfischerei mit passivem Fanggerät“ aus, die häufig durch Nebenerwerbsfischer betrieben wird.

Und eine letzte Zahl: Im Mitgliederverzeichnis der BG Verkehr stehen 2.959 Unternehmen der Seeschifffahrt, die mindestens einen Versicherten beschäftigen. (dp)

AKTUELLE UNFALLMELDUNGEN

Beim Schleifen verletzt

Ein Seemann entfernte mit einer Schleifmaschine den Anstrich am Ankerspill. Dabei trug er eine ungeeignete Schutzbrille. So gelangte seitlich ein Farbpartikel in sein rechtes Auge. Der Fremdkörper ließ sich nicht entfernen und verursachte heftige Schmerzen. Der Mann musste einen Augenarzt aufsuchen, der ihn in den nächsten Tagen mehrmals behandelte.

Beim Laden gestürzt

Ein Decksmann half an einem regnerischen Tag beim Beladen des Schiffes. Er stolperte auf dem feuchten Boden zwischen zwei Paletten und fiel hin. Weil er gegen einen Stahlträger schlug, verletzte er sich beim Aufprall an Beinen und Oberkörper. Die großflächigen Schürfwunden wurden von einem Arzt behandelt.

Leiter heruntergefallen

Ein Ingenieur rutschte mit dem rechten Fuß ab, als er eine Leiter herabstieg. Instinktiv versuchte er, sich mit der rechten Hand seitlich festzuhalten, aber das gelang ihm nicht richtig. Durch den Schwung der Bewegung schlug er mit der Hand so stark an die Leiter, dass er sich den rechten Zeigefinger brach. Der Mann konnte erst nach drei Wochen die Arbeit wieder aufnehmen.



+ Die Mitarbeiter des Referates Seeschifffahrt und Fischerei beraten Sie gern zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an Bord.

Tel. 040 3980-2754, E-Mail: seeschifffahrt@bg-verkehr.de

Jahresbilanz 2013

Die Unfallzahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Erfreulich ist der deutliche Rückgang bei den tödlichen Unfällen. Auch die Zahl der neuen Renten war 2013 rückläufig.

Zwei Jahre in Folge ging bei der BG Verkehr die Zahl der meldepflichtigen Unfälle zurück. 2011 sank die Zahl um 3,2 Prozent, 2012 sogar um 4,4 Prozent. Diese Entwicklung hat sich 2013 leider nicht fortgesetzt: Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Unfälle absolut um 418 Fälle und damit leicht um 0,7 Prozent. Allerdings wuchs die Zahl der Vollarbeiter 2013 um 7,7 Prozent. Um zu überprüfen, ob die Zunahme der Arbeitsunfälle mit dem Anstieg der Beschäftigtenzahlen einhergeht, ist ein Blick auf das Unfallrisiko hilfreich. Das Unfallrisiko zeigt, wie hoch die Zahl der Arbeitsun-

2013 registrierte die BG Verkehr zum ersten Mal weniger als 100 tödliche Unfälle

fälle je 1.000 Vollarbeiter ist. 2012 kamen auf 1.000 Vollarbeiter 41,65 Arbeitsunfälle, 2013 ging diese Zahl trotz der leicht steigenden Unfallzahlen auf 39,26 zurück. Dieser Wert ist nicht nur gesunken, die BG Verkehr registrierte damit auch zum zweiten Mal nach einem Tiefststand 2009 weniger als 40 Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter.

Eine Verlaufskurve zur Entwicklung des Unfallrisikos bei der BG Verkehr seit 2000 ist auf der Folgeseite abgedruckt.

Die Zahl der tödlichen Unfälle schwankt von Jahr zu Jahr. 2013 registrierte die BG Verkehr jedoch erstmals weniger als 100 Unfälle mit tödlichem Ausgang. Von den insgesamt 99 tödlichen Unfällen (2012 waren es 114) waren 85 Arbeits- und 14 Wegeunfälle.

Rückgang der schweren Unfälle

Erfolge der Unfallverhütung lassen sich nicht nur am Rückgang der Unfallzahlen messen, sondern auch daran, ob die Unfälle leichte oder schwere Verletzungen zur Folge haben. Ein Indiz für die Schwere der Unfälle ist die Zahl der in einem Jahr von der BG Verkehr neu festgestellten Renten an Verletzte und Hinterbliebene. 2012 wurde in 1.813 Fällen eine neue Unfallrente festgestellt, 2013 waren es nur noch 1.617 Fälle. Auch bei den schweren Unfällen ist also ein erfreulicher Rückgang um 10,8 Prozent zu erkennen.

Der gesamte Rentenbestand der BG Verkehr ergibt sich aus der Differenz zwischen den Zu- und Abgängen eines Jahres. In früheren Jahren legte der Bestand noch deutlich zu, 2012 wuchs er mit

BG Verkehr in Zahlen			
	2012	2013	Änderung in %
versicherte Unternehmen	198.175	198.535	+ 0,2
Vollarbeiter (ohne Unternehmer) ¹	1.245.714	1.341.262	+ 7,7
versicherte Unternehmer	123.475	121.598	- 1,5
meldepflichtige Unfälle ²	62.506	62.924	+ 0,7
davon Arbeitsunfälle	57.026	57.435	+ 0,7
Wegeunfälle	5.480	5.489	+ 0,2
tödliche Unfälle	114	99	- 13,2
neu festgestellte Unfallrenten	1.813	1.617	- 10,8
Anzeigen auf Verdacht einer BK ³	1.552	1.515	- 2,4
anerkannte Berufskrankheiten	205	194	- 5,4
neu festgestellte BK-Renten	81	65	- 19,8
Rentenbestand insgesamt	44.374	44.034	- 0,8
Gesamtausgaben	678 Mio.	687 Mio.	+ 1,5

1) rechnerische Größe 2) Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen 3) BK: Berufskrankheiten

einem Plus von 0,4 Prozent jedoch nur noch minimal. Der rückläufige Trend hat sich 2013 fortgesetzt, der Rentenbestand sank erstmals seit 23 Jahren. Die Zahl der Renten betrug absolut 44.034 und sank im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 Prozent. Ein starker Rückgang ist besonders im Bereich See zu verzeichnen.

Nach wie vor sind die höchsten Ausgaben im Leistungsbe- reich die Rentenleistungen. Sie betragen 2012 insgesamt 280,7 Mio. Euro und stiegen 2013 um 0,3 Prozent auf 281,7 Mio Euro.

Berufskrankheiten

Bei den Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit war bereits 2012 ein leichter Rückgang um 1,7 Prozent festzustellen. Diese Entwicklung hat sich fortgesetzt: 2013 gingen 1.515 und damit 2,4 Prozent weniger Verdachtsanzeigen als im Vorjahr bei der BG Verkehr ein. Auf den Eingang der Verdachtsanzeige folgt in der Regel ein Ermittlungsverfahren, um die berufliche Verursachung zu überprüfen. 2013 wurden 194 Verfahren mit der Anerkennung einer Berufskrankheit abgeschlossen und in 65 Fällen eine Rente festgestellt.

An der Spitze der berufsbedingten Erkrankungen stehen nach wie vor Erkrankungen durch Lärm: In 91 Fällen wurde eine arbeitsbedingte Lärmschwerhörigkeit festgestellt. An zweiter Stelle folgen mit 56 Fällen asbestbedingte Erkrankungen, gefolgt von Erkrankungen durch Benzol mit 12 Fällen. In 104 Fällen hat die BG Verkehr eine berufsbedingte Hauterkrankung festgestellt. Diese Erkrankungen können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit anerkannt werden und bilden insofern einen Sonderfall.

Deutliche Zunahme der Versichertenzahlen

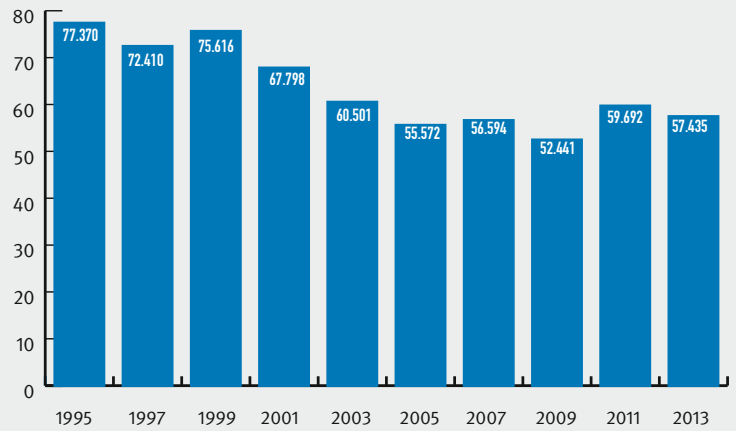
Die Zahl der bei der BG Verkehr versicherten Unternehmen und die Beschäftigtensituation zeigen für 2013 eine konstante Entwicklung. Die Zahl der versicherten Unternehmen stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht um 0,2 Prozent. Die Zahl der Versicherten erhöhte sich dagegen deutlich um 7,7 Prozent (rechnerische Größe: Vollarbeiter), während die Zahl der versicherten Unternehmer leicht um 1,5 Prozent zurückging.

Ausgaben der BG Verkehr

Die Gesamtausgaben stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 Prozent von 677,5 Mio. Euro auf 687 Mio. Euro. Die Ausgaben im Leistungsbereich umfassen 541,5 Mio. Die Verteilung der Ausgaben im Leistungsbereich auf die einzelnen Leistungsarten sind in der nebenstehenden Grafik dargestellt. Unter den ergänzenden Leistungen, sind unter anderem Pflegeleistungen in Höhe von rund 7,2 Mio., Pflegegeld in Höhe von 6,1 Mio. sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Höhe von 7,3 Mio. Euro erfasst.

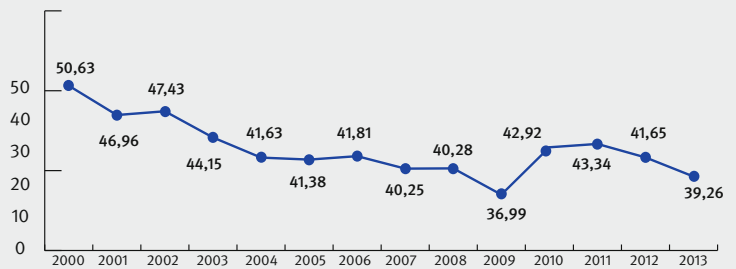
Insgesamt stiegen die Ausgaben im Leistungsbereich um rund 20 Mio. (rund 4 Prozent). Mehrausgaben waren in allen Bereichen zu verzeichnen und sind unter anderem auf höhere Fallzahlen im Bereich stationärer Behandlungen und auf Kostensteigerungen im Gesundheitssektor zurückzuführen. Im Bereich ambulanter Behandlung betragen die Mehrausgaben 4,5 Mio., bei den stationären Behandlungskosten 7,5 Mio. und bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft 4,2 Mio. Euro. Lediglich die Rentenleistungen blieben nahezu auf gleichem Niveau. Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten betragen bei der BG Verkehr 9 Prozent der Gesamtausgaben. (kr)

Meldepflichtige Arbeitsunfälle



Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist im langfristigen Trend rückläufig.

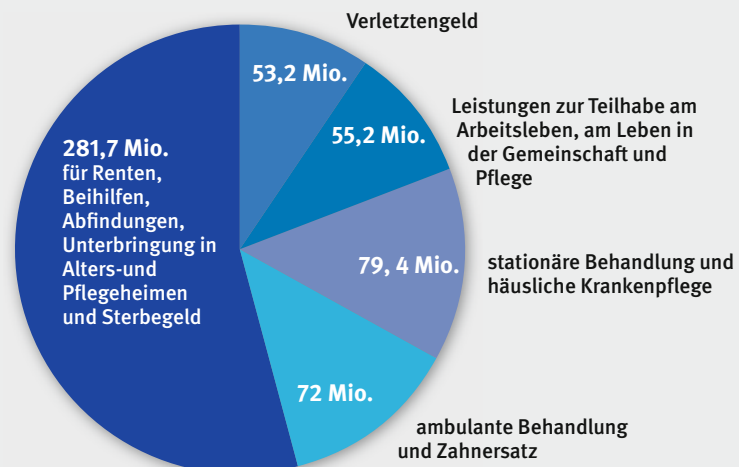
Unfallrisiko: Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter



Das Unfallrisiko sinkt: Im Jahr 2000 entfielen auf 1.000 Vollarbeiter 50,63 Arbeitsunfälle, 2013 sind es nur noch 39,26 Arbeitsunfälle.

Verteilung der Leistungen auf die Leistungsarten

Gesamtausgaben im Leistungsbereich: 541,5 Mio. Euro



Unternehmensnähe zahlt sich aus

Mehrmals pro Woche sind Mitarbeiter aus der Mitgliederabteilung der BG Verkehr auf Achse. Nicht selten rufen Unternehmer die Betriebsberater selbst zu sich. Seit Beginn des Jahres führt das Referat Beratung und Prüfung zudem wieder eigene Entgeltprüfungen durch.

Oft sind es Unstimmigkeiten beim elektronischen Meldeverfahren, weswegen die Betriebsberater der BG Verkehr ihren Besuch im Unternehmen ankündigen. Gerade größere Betriebe stehen vor der Herausforderung alle erforderlichen Daten korrekt in den Datenbaustein Unfallversicherung des Lohnprogramms einzutragen – und das für jeden Arbeitnehmer.

Ein Anruf beim Referat Beratung und Prüfung der BG Verkehr kann unangenehme Folgen für falsche oder fehlende Einträge von vornherein verhindern. Die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter fahren gern für ein Beratungsgespräch zu Ihnen und prüfen anlassbezogen oder auf Wunsch die Angaben für den Entgeltnachweis und die Veranlagung zu den Gefahrtarifstellen.

Umfangreiches Beratungspaket

Mit dem Beratungs- und Prüfungsangebot unterstützt Sie die BG Verkehr vor Ort bei

- ▶ der Ermittlung der tatsächlichen Betriebsverhältnisse
- ▶ der Veranlagung zu den Gefahrtarifstellen
- ▶ der Zuordnung des meldepflichtigen Entgelts zu den Gefahrtarifstellen
- ▶ den notwendigen unfallspezifischen Angaben im Datenbaustein Unfallversicherung des Lohnprogramms
- ▶ allen Fragen rund um die gesetzliche Unfallversicherung

BG Verkehr prüft wieder

2010 übernahm die Deutsche Rentenversicherung die Betriebsprüfungen der Unfallversicherung. Da diese mit einem erheblichen organisatorischen und zeitlichen Aufwand verbunden waren, überprüfen die Berufsgenossenschaften seit 2014 anlassbezogen wieder selbst die Entgeltnachweise. Das kommt den Betrieben der BG Verkehr entgegen, denn die Betriebsprüfer kennen das Verkehrsgewerbe. Mit ihrem Know-how verbinden sie Beratung und Prüfung



© contrastwerkstatt/ Fotolia

KONTAKT

Das Referat Beratung und Prüfung erreichen Sie telefonisch unter 040/3980-1388 oder per Mail unter beratung-svnet@bg-verkehr.de. Ihre zuständige Ansprechperson der Mitgliederabteilung in Hamburg steht Ihnen selbstverständlich auch für eine Beratung zur Verfügung.

und erkennen, wo es zum Beispiel fehlerhafte Zuordnungen von Entgelten zu den Gefahrklassen gibt oder Lücken in den Meldungen während des Parallelbetriebs.

Kleinunternehmen mit geringen Beitragshöhen werden übrigens nur noch stichprobenweise überprüft und somit von unverhältnismäßigem Prüfungsaufwand und den damit verbunden Kosten entlastet, die sie letztendlich selbst tragen. **Marcus Saß**

DEÜV-VERFAHREN: Parallelbetrieb bis voraussichtlich 2015

Ab 2016 sollen die Entgeltnachweise an die Berufsgenossenschaften entfallen. Laut der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) werden dann die Daten zur Unfallversicherung zusammen mit allen anderen Daten für die Sozialversicherung an die Krankenkassen gemeldet. In vielen Lohnabrechnungsprogrammen gibt es dafür den Datenbaustein Unfallversicherung.

Momentan gibt es einen Parallelbetrieb, bei dem die über die Lohnprogramme gemeldeten Daten mit dem gleichzeitig bei der BG eingereichten Entgeltnachweis abgeglichen werden. Aktuell wird auf politischer Ebene eine Verlängerung des Parallelbetriebs, und damit eine Fortführung des Entgeltnachweises, diskutiert. Über das Ergebnis werden wir Sie rechtzeitig informieren.



Joana Dierßen (22) hat schon als Schülerin bei der Meyer-JUMBO Logistics GmbH & Co. KG in Porta Westfalica gejobbt. 2012 begann sie dort ihre Ausbildung zur Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung.

Ich werde...

Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung

Frau Dierßen, hat Sie bei der Wahl der Ausbildung die große weite Welt gelockt?

Nein, so blöd das klingt, aber ich bin eigentlich gern zuhause.

Was fasziniert Sie dann an der Logistik?

Mich fasziniert diese lange und breit gefächerte Kette an Dienstleistungen, die zwischen dem Produkt und dem Endverbraucher liegt. Da passiert so viel, und alles läuft über die Logistik – Transport, Lagerung, Konfektionierung, Auslieferung – das finde ich total spannend.

Hatten Sie vor Ausbildungsbeginn schon eine Vorstellung davon, was Sie erwartet?

Eigentlich nicht, obwohl mein Großvater der Firmengründer war. Aber zuhause wurde nie viel über die Arbeit gesprochen. Die Familie hat auch gar nicht damit gerechnet, dass ich diese Ausbildung mache. Aber was alles dazu gehört und wie vielseitig Logistik ist, das habe ich erst während der Ausbildung gemerkt.

Sie sind jetzt im dritten Ausbildungsjahr. Lernen Sie alle Bereiche der Logistik kennen?

Bei uns wechseln wir alle drei Monate in eine neue Abteilung und es sind circa fünfzehn, da lernt man wirklich viel kennen. Abrechnung, Buchhaltung, Nah- und Fernverkehr, Im- und Export.

Wo gefällt es Ihnen denn besonders?

Ich arbeite gern dort, wo wir viel mit Kunden in Kontakt kommen. Interessant fand ich es im Customer Service, wo ich Sendungsrecherche betrieben habe. Auch in der Schadensabteilung ist es wirklich spannend, was da alles abläuft und was alles für Schäden passieren, das hätte ich nicht gedacht.

Das hört sich so an, als würden Sie viel im Büro arbeiten. Kommen Sie denn auch mal raus?

Nein, das ist schon Schreibtischarbeit. Das Außenlager gehört zwar zu den fünfzehn Ausbildungsstationen, dann ist man auch auf der Fläche und hat mit den Lagerarbeitern zu tun, aber man sitzt trotzdem am Schreibtisch. Während der Schulzeit habe ich aber schon im Lager gejobbt. Und im Lkw bin ich während der Ausbildung auch schon mitgefahren. Im Nahverkehr. Das waren ehrlich gesagt die anstrengendsten zwei Tage meiner Ausbildung. Da muss man echt den Hut ziehen vor den Fahrern, was die leisten. Aber auch das Disponieren im Nahverkehr ist stressig.

Stressig ist das richtige Stichwort. In der Logistik muss es oft schnell gehen. Können Sie gut mit Zeitdruck umgehen?

Naja, eigentlich denk' ich mir, man hat nur zwei Hände und zwei Ohren. Außerdem bin ich jemand, der sich alles notiert. Das hake ich dann nacheinander ab. Dann vergesse ich auch nichts.

Ich sage immer, ich lerne Speditionskauffrau. Das ist kurz und jeder weiß, was das ist.

Sie sind also gut organisiert?

Ja, das kann man sagen. Ich plane gern – das mache ich sogar zuhause.

Haben Sie schon eine Vorstellung, wo Sie später arbeiten wollen?

Ich komme noch in den Vertrieb und könnte mir vorstellen, dass das eine Arbeit ist, die mir liegt. Customer Service, Werbung, Kommunikation, die Bereiche finde ich gut.

(kr)

SicherheitsProfi



Kostenlose Ausgaben des SicherheitsProfi bestellen Sie per Fax: 040 3980-1040 oder per E-Mail: mediensversand@bg-verkehr.de

DIE ZAHL

39,26

Arbeitsunfälle kommen bei der BG Verkehr auf 1.000 Vollarbeiter. Bei den Berufsgenossenschaften insgesamt liegt diese Zahl bei 23,47 Arbeitsunfällen.

NEU IM NETZ



Prävention macht stark – auch Deinen Rücken

GDA startet neues Infoportal zu Muskel-Skelett-Erkrankungen

Ende August fiel auf der Messe „Arbeitschutz aktuell“ in Frankfurt der Startschuss für ein neues Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zu Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE). Zeitgleich ging auch das neue Infoportal online: Es bietet Unternehmen, Beschäftigten und Multiplikatoren branchenübergreifend Infos, um Muskel-Skelett-Erkrankungen zu vermeiden: Kernstück des Portals ist eine Produktdatenbank, die mit

einer einfachen Suchfunktion dem Nutzer einen unkomplizierten Zugang zu mehr als 400 Unterstützungsangeboten bietet. Hintergrundinformationen und eine Terminübersicht ergänzen das Angebot. Das Portal soll über das Ende des Arbeitsprogramms MSE hinaus den unterschiedlichen Zielgruppen zur dauerhaften Nutzung weiter zur Verfügung stehen.

www.gdabewegt.de



Sie fragen – wir antworten

? Ich habe mich gerade mit einem Transportunternehmen selbstständig gemacht und von Ihnen einen Beitragsbescheid erhalten. Da steht drin, meine beiden Mitarbeiter gehören zu einer Gefahrklasse. Was heißt das denn?

! Die BG Verkehr versichert das gesamte Transport- und Verkehrsgewerbe. Das Unfallgeschehen ist in den einzelnen Branchen aber sehr unterschiedlich. Im Personenverkehr registrieren wir relativ wenig Unfälle, besonders hoch ist das Unfallrisiko dagegen im Bereich der Pferdehaltung. Die Unternehmen einer Branche werden deshalb einer Gefahrklasse zugeordnet. In Ihrem Fall – als Unternehmen im Güterverkehr – liegen sie mit der Gefahrklasse 10,29 eher im mittleren Bereich.



Branchen, die ein ähnliches Unfallrisiko haben, sind in einer Gefahrklasse zusammengefasst – sie bilden sogenannte Risikogemeinschaften. In ihrer Gefahrklasse

sind deshalb auch Abschleppdienste und Autokranunternehmen mit erfasst.

Wichtig ist die Gefahrklasse bei der Beitragsberechnung. Sie wird als Grundlage zur Berechnung der Beitragshöhe für die Versicherung ihrer Mitarbeiter herangezogen. Je höher das Unfallrisiko und damit die Gefahrklasse, desto höher ist auch der Beitrag.

Die Gefahrklassen der BG Verkehr sind in einem Gefahrarif zusammengestellt. Seit 2011 ist der 24. Gefahrarif aktuell. Sie finden ihn als PDF-Dokument im Internet. Der Güterverkehr steht bei der Auflistung der Gewerbezweige gleich an erster Stelle unter der Gefahrarifstelle 550. Um sicherzustellen, dass die Zuordnung der Branchen zu den Gefahrklassen dem Unfallgeschehen entspricht, wird der Gefahrarif regelmäßig alle sechs Jahre überprüft.

Ihr nächster SicherheitsProfi: 31.10.2014

REPORTAGE

Kanalreinigung in Bitterfeld

IAA-NUTZFAHRZEUGE

Messenachlese



Testen Sie Ihr Wissen

Nebel und Regen gehören leider zum Herbst und machen das Fahren nicht angenehmer. Viel zu oft kommt es zu Unfällen wegen nicht angepasster Geschwindigkeit. Sind Sie auf das schlechte Wetter vorbereitet?



© Christian Müller/Fotolia

- 1. Die Sichtweite beträgt weniger als 50 Meter. Die Geschwindigkeit**
 - A muss bei dichtem Verkehr auf höchstens 65 km/h reduziert werden.
 - B muss auf jeden Fall auf höchstens 50 km/h reduziert werden.
 - C sollte unter Berücksichtigung der Licht- und Straßenverhältnisse individuell angepasst werden.
- 2. Dichter Nebel verändert die Wahrnehmung. Welche Aussage trifft zu?**
 - A Fahrzeuge erscheinen weiter entfernt, als sie in Wirklichkeit sind.
 - B Fahrzeuge erscheinen näher, als sie in Wirklichkeit sind.
 - C Abstände wirken größer, als sie tatsächlich sind.
- 3. Wo ist besonders früh mit Glatteis zu rechnen?**
 - A Auf Brücken.
 - B Auf Bergkuppen.
 - C In der Nähe von Parkplätzen.

Kräftigung der Brustmuskulatur

Drücken Sie die Handflächen vor der Brust gegeneinander, die Unterarme werden dabei waagrecht gehalten. Nun schieben Sie das Kinn nach hinten (Doppelkinn machen) und pressen gleichzeitig die Handflächen

kräftig gegeneinander. Position circa 20 Sekunden halten und dabei ruhig weiteratmen. Dann auflösen und noch zweimal wiederholen. Diese Übung können Sie im Stehen oder Sitzen ausführen.



Denk
an mich
Dein Rücken

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Die folgende von der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) beschlossene Unfallverhütungsvorschrift tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Erstes Kapitel:

Allgemeine Vorschriften	33
§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften	33

Zweites Kapitel:

Pflichten des Unternehmers	33
§ 2 Grundpflichten des Unternehmers	33
§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten	33
§ 4 Unterweisung der Versicherten	33
§ 5 Vergabe von Aufträgen	33
§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer	33
§ 7 Befähigung für Tätigkeiten	33
§ 8 Gefährliche Arbeiten	34
§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	34
§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlas einer Anordnung, Auskunftspflicht	34
§ 11 Maßnahmen bei Mängeln	34
§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln	34
§ 13 Pflichtenübertragung	34
§ 14 Ausnahmen	34

Drittes Kapitel:

Pflichten der Versicherten	34
§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten	34
§ 16 Besondere Unterstützungspflichten	34
§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen	35
§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	35

Viertes Kapitel:

Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	35
--	----

Erster Abschnitt: Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte	35
---	----

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	35
§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten	35

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen bei besonderen Gefahren

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	35
§ 22 Notfallmaßnahmen	35
§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens	35

Dritter Abschnitt: Erste Hilfe

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	36
§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel	36
§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer	36
§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäter	37
§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten	37

Vierter Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung	37
§ 30 Benutzung	37
§ 31 Besondere Unterweisungen	37

Fünftes Kapitel:

Ordnungswidrigkeiten	37
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	37

Sechstes Kapitel:

Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	38
§ 33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	38

Siebtes Kapitel:

Inkrafttreten	38
§ 34 Inkrafttreten	38

Anlage 1: Zu § 2 Abs. 1 Staatliche Arbeitsschutzvorschriften	38
---	----

Anlage 2: Zu § 26 Abs. 2 Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	38
--	----

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch
- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
 - soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.
- (2) Für Unternehmer mit Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gilt diese Unfallverhütungsvorschrift nur, soweit nicht der innere Schulbereich betroffen ist.

Zweites Kapitel

Pflichten des Unternehmers

§2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.
- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.
- (5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

- (1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.
- (2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.
- (3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.
- (4) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.
- (5) Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer,

der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 gleichwertig sind.

§4 Unterweisung der Versicherten

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
- (2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.
- (3) Der Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger hinsichtlich Unterweisungen für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§5 Vergabe von Aufträgen

- (1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,
1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
 2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,
- so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
- (3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

§6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
- (2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§7 Befähigung für Tätigkeiten

- (1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unter-

nehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 8 Gefährliche Arbeiten

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

(1) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.

(2) Erlässt die Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.

(3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.

§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

(2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betrauten Personen die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Absatz 1 und 2) für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

§ 14 Ausnahmen

(1) Der Unternehmer kann bei dem Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen; im Falle eines Antrages durch eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule ist zusätzlich der Leitung der Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Unfallversicherungsträger kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft
oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

(3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat der Unfallversicherungsträger eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.

(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Drittes Kapitel

Pflichten der Versicherten

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche

Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
 - Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind
- oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen,

hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Viertes Kapitel

Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Erster Abschnitt

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

(1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

(2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,

- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen bei besonderen Gefahren

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

§ 22 Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er

geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt Erste Hilfe

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.
- (4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte
 1. einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
 2. bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
 3. bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst-erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.
- (6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.
- (7) Der Schulsachkostenträger als Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

- (1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigeführt und an den Einsatzort geleitet werden kann.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungsmittel bereitgehalten werden.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungsmitteln leicht erreichbarer Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn ihre Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten

vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(5) In Kindertageseinrichtungen, allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen hat der Unternehmer geeignete Liegemöglichkeiten oder geeignete Räume mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten.

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
 1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a.) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b.) in sonstigen Betrieben 10 %,
 - c.) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d.) in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

- (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
- (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäter

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebsanitäter zur Verfügung steht, wenn
1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) anwesend sind,
 2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
 3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind.

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger von Betriebsanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebsanitätern abgesehen werden.

(3) Der Unternehmer darf als Betriebsanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von dem Unfallversicherungsträger in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

(4) Der Unternehmer darf als Betriebsanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung und
2. an einem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

(5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Absatz 1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Vierter Abschnitt**Persönliche Schutzausrüstungen****§ 29 Bereitstellung**

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel.

§ 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Absatz 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Fünftes Kapitel**Ordnungswidrigkeiten****§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- § 2 Abs. 5,
- § 12 Abs. 2,
- § 15 Abs. 2,
- § 20 Abs. 1,
- § 24 Abs. 6,
- § 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3,
- § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1,
- § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Abs. 3,
- § 29 Abs. 2 Satz 2 oder
- § 30

zuwiderhandelt.

Sechstes Kapitel

Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

§ 33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird aufgehoben:

- „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) der Berufsgenossenschaften für Fahrzeughaltungen vom 01.01.2004.
- „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) der See-Berufsgenossenschaft vom 01.04.2008.

Siebttes Kapitel

Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft..

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1:

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind – in ihrer jeweils gültigen Fassung – insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Baustellenverordnung (BaustellV),
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.

Anlage 2

Zu § 26 Abs. 2:

Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

1.2 Prüfung

Der Unfallversicherungsträger sowie von dem Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3 Sachliche Voraussetzungen

3.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuch-

tung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Die Demonstrations- und Übungsmaterialien, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

4 Organisatorische Voraussetzungen

4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI/GUV-I 829) entspricht.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4.3 besitzt.

4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- Kosten tragender Unfallversicherungsträger.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

5 Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Diese Ausbildung enthält Erste-Hilfe-Maßnahmen für Erwachsene und Kinder und bedarf neben den oben genannten Voraussetzungen auf die Ausbildungsform abgestimmte Lehrgangsinhalte, weitere sachliche Ausstattungen, eine Zusatzqualifikation der Lehrkräfte sowie die Aushändigung einer Informationsschrift, die mindestens der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (BGI/GUV-I 5146) entspricht.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in Hamburg in ihrer Sitzung am 28.05.2014.

gez. Bönders (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) wird genehmigt.

Bonn, 25.07.2014, Az.: IIIb 1 34125

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Auftrag gez. Koll

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ ist im Internet unter www.bg-verkehr.de in der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht und steht dort als PDF-Datei zum Herunterladen zur Verfügung. Eine Druckfassung erhalten Sie mit Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Oktober 2014 auch im Medienkatalog der BG Verkehr unter www.bg-verkehr.de/medienkatalog.

Bekanntmachung der vom 1. April 2014 an geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Seefischerei (Abschnitt I 1. und I 2. der Beitragsübersicht)

Der Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern in der FISCHEREI hat in der Sitzung am 02. April 2014 neue Durchschnittsheuern für Seeleute in der Großen Hochseefischerei (Abschnitt I 1. und I 2. der Beitragsübersicht) mit Wirkung vom 01. April 2014 beschlossen.

Das Bundesversicherungsamt hat die Festsetzungen am 10.07.2014 genehmigt.

422 – 69330.9 – 1848/2014 (Große Hochseefischerei)

Hamburg, den 24.07.2014

Der Newsletter der BG Verkehr



**Kurz
Knapp
Kompakt**

Erhalten Sie Nachrichten gern per E-Mail? Die BG Verkehr informiert mit einem Newsletter über aktuelle Themen, Kampagnen und Aktionen der Verkehrsbranche. Sie erhalten Einblick in das Unfallgeschehen der BG Verkehr und erfahren mehr über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Brauchen Sie Zusatzinformationen? Mit einem Klick finden Sie passendes Hintergrundmaterial.

 Hier geht's zu Ihrer Sicherheit: www.bg-verkehr.de